

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 1987

Nr. 1 Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis	1
Nr. 2 37. KSA-Fasteninitiative	3
Nr. 3 Opfergang der Kommunionkinder	4
Nr. 4 Termine der Wahlen für die 6. Amtsperiode der synodalen Gremien 1987/88	4
Nr. 5 Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat	4
Nr. 6 Lourdes-Wallfahrt 1987	4
Nr. 7 Fortbildung	4

Nr. 8 Priesterexerzitien	5
Nr. 9 Dienstnachrichten	5
Nr. 10 Todesfall	5
Nr. 11 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1987	5
Nr. 12 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 6. Amtsperiode der synodalen Gremien 1987/88	8
Nr. 13 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg	11
Nr. 14 Änderungen im Schematismus	11

Nr. 1 Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis

A. Kirchliche Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Immer mehr sollen wir die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus verwirklichen. Trotzdem vernachlässigen wir immer wieder unsere Berufung oder werden ihr durch unsere Schuld untreu. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: »Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium« (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung, die der Herr uns zu schenken bereit ist, eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein (vgl. GL Nr. 54).

I. BUSSZEITEN

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, Wege der Umkehr in bestimmten Zeiten immer wieder als Gemeinschaft der Glaubenden einzuüben.

1. Die österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer vierzägigen Bußzeit auf die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor (vgl. GL Nr. 159).

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß durch Besinnung und Gebet, heilsamen Verzicht und neue Sorge für einander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Als einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

a) Der Aschermittwoch und der Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche mit einem gemeinsamen Fasttag ihren gemeinsamen österlichen Weg. Nach

Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochgotestdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Am Karfreitag feiert die Kirche ihren leidenden und gekreuzigten Herrn. Verbunden mit dem Herrn, begeht sie diesen Tag als Tag der Buße und des strengen Fastens. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi gedenkt sie des seligmachenden Todes ihres Erlösers. Die Kirche empfiehlt, das Fasten des Karfreitags auf den Karsamstag auszudehnen.

b) Drei Grundvollzüge in der österlichen Bußzeit

Gebet

Wir handeln im Geiste Jesu und entsprechen dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, unser persönliches Beten und das Beten mit den anderen zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, den »Engel des Herrn«. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten. Vornehmlich erneuern und vertiefen der Empfang des Bußsakramentes und die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen unsere Gemeinschaft mit Gott.

Fasten und Verzicht

Es ist eine Erfahrung aller geistlichen Tradition, daß das leibliche Fasten ein unerlässlicher Bestandteil jeder intensiveren Besinnungszeit ist; das gilt insbesondere, wenn diese Besinnungszeit von einer Gemeinschaft gehalten wird. Deshalb bleibt das Fasten an allen Werktagen der österlichen Bußzeit angeraten. Wer nicht im strengen Sinn fasten kann, sollte sich wenigstens im Essen, Trinken und Rauchen, im unkontrollierten Gebrauch der Medien einschränken und auf Parties, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. Durch das leibliche Fasten und alle Formen des Verzichtes gewinnen wir neue Freiheit gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen und damit Freiheit für Gott und für den Menschen neben uns. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubengemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

Almosen und Werke der Nächstenliebe

Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen uns in der Fastenzeit sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet. Von daher hat das am Ende der Fastenzeit erbetene Opfer seinen Sinn.

Besonders wichtig ist unser Dienst an der Versöhnung in einer Zeit, die von vielen schmerzlichen Spaltungen heimgesucht wird. Lehrt doch der Herr selbst, daß vor dem Opfer die Versöhnung unter den Schwestern und Brüdern erfolgen muß. Diese ist eng mit der Bekehrung des Herzens verbunden. Sie ist der notwendige Weg zu einer Verständigung unter den Menschen. Der Auftrag zur Versöhnung gilt für uns jederzeit, aber in der österlichen Bußzeit sind wir aufgerufen, uns dieses Anliegen besonders zu eignen zu machen. Wo die österliche Bußzeit Jahr für Jahr eine von jeder Gemeinde und der ganzen Kirche begangene Zeit des Gebetes, des Fastens und der Nächstenliebe ist, wird sie zu einer Art »großer, 40tägiger Jahresexerzitien« des heiligen Volkes Gottes, die in die gemeinsame Erneuerung des Taufversprechens und in die gemeinsame Feier des österlichen Geheimnisses einmündet.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Das Freitagsopfer – als Enthaltung von Fleischspeisen oder als Verzicht in anderen Formen – kennzeichnet allwöchentlich für uns Katholiken den Tag, an dem unser Erlöser gestorben ist, und bereitet uns vor auf den Sonntag, den die Kirche seit den ältesten Zeiten als den Tag der Auferstehung heiliggehalten hat.

II. BUSSGOTTESDIENST UND BUSSAKRAMENT

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Losprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste

nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen (vgl. GL Nr. 55).

2. Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Der Herr hat es als Geschenk seiner Güte und »Menschenliebe« zur Vergebung der Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, gestiftet und der Kirche anvertraut (vgl. GL Nr. 58). Das persönliche Bekenntnis, das dem Charakter von Schuld und Sünde als einem zutiefst personalen Geschehen entspricht, ist Begegnung des Sünder mit dem verzeihenden Gott. Es ist die Geste des verlorenen Sohnes, der zum Vater zurückkehrt und von ihm mit dem Friedenskuß empfangen wird.

Das konkrete Bekennen unserer Schuld fördert eine gute Gewissenserforschung, denn es ist wichtig für unser Wachstum im Glauben, unsere Grundeinstellungen und ethischen Maßstäbe in überschaubaren Zeitabständen zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns immer wieder neu der Liebe Gottes zu öffnen. So hilft das individuelle Bekenntnis, uns entschiedener vom Bösen abzuwenden, und es eröffnet die Möglichkeit geistlicher Führung. Der Priester als Verwalter des Bußsakramentes handelt »in der Person Christi«. So versichert uns der Glaube, daß der reuige Sünder bei der Losprechung der Macht und dem Erbarmen Gottes begegnet und Verzeihung seiner Sünden erhält. Zugleich hat dieses Sakrament eine soziale Dimension. In ihm steht die ganze Kirche dem Büßer bei und nimmt ihn wieder in ihre Gemeinschaft auf und das um so mehr, als die ganze Kirche durch seine Sünde verletzt und verwundet worden ist.

Der häufige Empfang des Bußsakramentes stärkt das Bewußtsein, daß auch die täglichen Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden. Vor allem aber ist hervorzuheben, daß die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, eine große Heilkraft besitzt und die Wurzeln der Sünde auszureißen hilft.

Besondere Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes sind:

die Hochfeste des Kirchenjahres, insbesondere das Osterfest, auf das sich die Gläubigen vor allem auch durch den Empfang des Bußsakramentes in der österlichen Bußzeit vorbereiten, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Todesfall in der Familie); Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer mehr die Gemeinschaft mit Jesus Christus zu vertiefen, die Gott uns in der Taufe durch den Hl. Geist geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: »Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre um zu mir; denn ich erlöse dich« (Jes 44,22).

B. Kirchliche Weisungen

I. WEISUNGEN ZUR BUSSPRAXIS

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt (z. B. Erscheinung des Herren, Aufnahme Mariens in den Himmel). Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

4. Bußgottesdienst

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

5. Bußsakrament

Das Bußsakrament ist das vom Herrn gestiftete Sakrament der Versöhnung. Bei allen schweren Sünden ist sein Empfang unerlässlich. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache bewußt und frei gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der

Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab. Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt. Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

II. WEISUNG ZUR SONNTAGSFEIER UND OSTERKOMMUNION

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum soll jeder Christ wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem er auch zum Tisch des Herrn geht.

Würzburg, 24. November 1986

Für das Bistum Limburg treten diese Weisungen mit Beginn der österlichen Bußzeit 1987 an die Stelle der Weisung der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis vom 20. November 1978 (Amtsbl. 1978, S. 85–87).

Limburg, 8. Januar 1987
Az.: 305 A/87/01/1

Franz Kampmann
Bischof von Limburg

Nr. 2 37. KSA-Fasteninitiative

Unter dem Leitwort »Leben nach Gottes Bild und Gleichnis« will die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, Katholiken in allen deutschen Diözesen durch die österliche Bußzeit begleiten. Die Maßnahme wird in der Fastenzeit 1987 in verändertem Rahmen und neuem Gewand den Pfarrgemeinden und kirchlichen Gruppierungen angeboten. Das Materialangebot ist auf drei Einzelmedien begrenzt. Die folgenden Handreichungen und Arbeitshilfen gehen allen Pfarrämtern in der Bundesrepublik direkt und unaufgefordert zu:

Werkheft »Leben nach Gottes Bild und Gleichnis«
Fastenzeitung »Das Leben wählen – Menschsein lernen«
Plakat »Fasten '87: Leben nach Gottes Bild und Gleichnis«

Über diese Medien hinaus empfiehlt die KSA zur Begleitung der Fasteninitiative auch ihre Materialien zur mehrjährigen, überdiözesanen Initiative »Wähle das Leben«.

Nr. 3 Opfergang der Kommunionkinder

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Betreuung von Kommunionkindern in der Diaspora, die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten dort, die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR, die Förderung der religiösen Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte am Erstkommuniontag.

Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektetenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 4 Termine der Wahlen für die 6. Amtsperiode der synodalen Gremien 1987/88

Nach Beratung in den jeweiligen synodalen Gremien lege ich die Termine der Wahlen für die 6. Amtsperiode der einzelnen Gremien aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 2 SynO) wie folgt fest:

Wahl der Pfarrgemeinderäte	7./8. Nov. 1987
Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	14./15. Nov. 1987
Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung spätestens	5. März 1988
Konstituierende Sitzung der Bezirkssynodalräte spätestens	22. April 1988
Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung	23. April 1988
Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates spätestens	1. Jan. 1988
Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	25. März 1988

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 16. 12. 1986
Az.: 760 D/86/02/22

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 5 Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat

Die Ordnung für die Wahlen im Ordensrat vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 586) wird geändert wie folgt:

Die Überschrift vor § 4 erhält die Fassung:

»Vertreter des Ordensrates im Diözesansynodalrat und im Priesterrat«

§ 5 erhält die folgende Fassung:

»§ 5 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof in den Priesterrat

(1) Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs Kandidaten aus ihrer Mitte zur Berufung in den Priesterrat vor.

(2) Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen der Vorschläge.

(3) § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.«

Diese Änderung tritt in Kraft am 1. Januar 1988

Limburg, 8. Januar 1987
Az.: 577 E/87/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 6 Lourdes-Wallfahrt 1987

Die diesjährige Wallfahrt nach Lourdes für Gesunde und Kranke der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz, in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden, findet vom 9. bis 15. Juni 1987 statt.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppenseelsorge Tätigen sowie die sozialcaritativen Einrichtungen im Bistum erhalten bis Ende Januar 1987 ausführliche Informationen für die Bekanntgabe der Wallfahrt. Besonders alte Menschen, Langzeitkranke, Schwerkranke sowie Behinderte können ohne Bedenken an der Pilgerfahrt teilnehmen, da eine gute ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung gewährleistet ist. Den Kranken wird entsprechend ihrem gesundheitlichen Befinden die Teilnahme an allen religiösen Feiern ermöglicht.

Protektor der Wallfahrt ist Weihbischof Wolfgang Rolly, Mainz. Die Wallfahrt steht unter dem Leitwort: »Gehe und sage ...«, die Worte Mariens an Bernadette. Die drei Diözesen laden zur Teilnahme an der Wallfahrt ein.

Auskunft erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 12, 6250 Limburg, Tel.: 06431/295460. Dort können auch Prospekte angefordert werden.

Nr. 7 Fortbildung

Intervallkurs für Priester, die Pfarrer geworden sind oder das Pfarramt in Kürze anstreben (15 Teilnehmer).

Den Teilnehmern werden Hilfen angeboten, die Anforderungen der Gemeindeleitung sachgerecht und persönlich zu erfüllen. Dies ist auch eine theologische und spirituelle Aufgabe.

Ausgangspunkt ist eine praxisbezogene Arbeit, die sich aus dem Dienst der Teilnehmer ergibt.

Termine: 9.-11. 6.; 14.-16. 9.; 9.-11. 11.; 30. 11. bis 2. 12. 1987, Beginn jeweils 10 Uhr, Ende jeweils 15 Uhr.

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Leitung: F. Sieben M. A., TPI
Pfr. W. Kovermann, Dortmund
Kosten: DM 60,- pro Kursabschnitt
Anmeldung: bis 4. Mai 1987

14. Fachtagung »Kirche im Strafvollzug«

Thema: Menschen im »Knast«
Termin: 30. 3. – 3. 4. 1987
Ort: Burkardushaus, Würzburg
Zielgruppe: Einführungslehrgang für haupt- und nebenamtliche Seelsorger und Sozialarbeiter im Strafvollzug
Veranstalter: Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten
Kosten: DM 230,- einschließlich Unterkunft und Verpflegung
Anmeldung: bis 1. 3. 1987 bei Petrus Ceelen, Postfach 268, 7144 Asperg, Tel.: (07141) 669-238 bzw. 601971. Dort auch weitere Informationen.

2. 30tägige ignatianische Exerzitien
Einzelexerzitien für Priester, Priesteramtskandidaten und Studenten
Termin: 31. Juli, 18 Uhr, bis 31. August früh
Begleiter: P. Erich Drögsler SJ, Spiritual
Täglich drei bis fünf Meditationen (privat), volles Stillschweigen, tägliches Gespräch mit dem Begleiter.
Interessenten an diesem Kurs werden zu einem Gespräch bis spätestens Ostern 1987 gebeten.
Anmeldungen an: P. Minister, Canisianum – Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

Nr. 9 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinrich Abel gemäß can. 524 C.I.C. die Pfarrei Hl. Familie in Frankfurt am Main-Ginnheim übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Michael Weis gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei St. Anna und die benachbarte Pfarrvikarie St. Raphael in Frankfurt am Main-Hausen übertragen.

Mit Termin 1. Februar 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried Debus gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien Maria Königin in Niedernhausen und St. Michael in Niedernhausen-Oberjosbach übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Kurt Geil, Taunusstein-Bleidenstadt, bis zum 15. März 1987 zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und der Pfarrvikarie St. Johannes Nep. in Taunusstein-Hahn ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Paul Lawatsch, Wetzlar, zum Diözesanjugendpfarrer und Leiter des Dezernates Jugend im Bischöflichen Ordinariat ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Rudolf Bourgeois C.Ss.R., Wetzlar, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen ernannt.

Nr. 8 Priesterexerzitien

a) Exerzitien der Priestergemeinschaft im Opus Spiritus Sancti im Exerzitienhaus Schloß Hirschberg bei Beilngries im Altmühltafel.

Termin: 27. April bis 1. Mai 1987
Thema: Die Propheten (Altes Testament, Neues Testament, unsere Zeit)
Leitung: Fr. Jim McCormick, Rektor des OSS
Unkostenbeitrag (ohne Fahrtkosten): DM 100,-
Anmeldung bei: Säkularinstitut für Diözesanpriester im OSS, z. Hd. Pfr. H. Zerwes, Hauser Weg 3, 6251 Waldbrunn-Lahr, Tel.: 064 79/325 – spätestens bis 28. Februar 1987.

b) in Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

Termin: 11. bis 15. Mai 1987
Thema: »Ich will euch Hoffnung und Zukunft schenken« (Jer 29,11)
Exerzitienleiter: Pater Werner Holler, Redemptorist, Kloster Bickesheim
Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel.: 07961/3025

c) im Collegium Canisianum, Innsbruck

1. Priesterexerzitien
Termin: 12. Juli, 18.00 Uhr, bis 18. Juli früh
Leiter: P. Markus Kaiser SJ, Zürich
Thema: »Gott im Alltag begegnen«
Ignatianische Exerzitien. Diese Tage wollen Mut zum Beten machen. Schweigen. Gelegenheit zur Aussprache mit dem Begleiter. Die Teilnehmer sollten die (vollständige) Bibel zur Hand haben.

Nr. 10 Todesfall

Am 19. Dezember 1986 ist Herr Pfarrer i. R. Hubert Zolper im Alter von 89 Jahren in Breidenbach verstorben.
R.I.P.

Nr. 11 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1987

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 1986 mit

DM 247 345 130,-

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Auf den nachstehend veröffentlichten Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg

für das Rechnungsjahr 1987

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
	0 Allgem. Leitung, Diözes. Einrichtungen, Gremien				
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	524 170	823 700	123 000	422 530
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	328 900	533 500	60 000	264 600
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2 500	340 500	100 900	438 900
04	Leitung, Verw. und synodale Gremien – Bezirke	157 690	1 542 750	1 181 540	2 566 600
05	Öffentlichkeitsarbeit	178 360	316 200	343 920	481 760
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	156 200	492 900	391 120	727 820
08	Bischöfl. Kommissariate	—	—	367 040	367 040
		1 347 820	4 049 550	2 567 520	5 269 250
	1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit				
11	Dezernat Grundseelsorge	40 000	682 000	122 100	764 100
12	Liturgie, Kirchenmusik	55 000	231 200	167 660	343 860
14	Grundseelsorge in den Bezirken	12 900	457 200	58 370	502 670
15	Diaspora	1 164 300	—	1 209 300	45 000
16	Sonderseelsorge	113 560	1 266 000	294 350	1 446 790
17	Weltkirche	7 603 000	263 390	8 890 800	1 551 190
19	Zugeordnete Einrichtungen	902 310	124 900	870 000	92 590
		9 891 070	3 024 690	11 612 580	4 746 200
	2 Erwachsenenarbeit				
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 183 400	2 298 200	1 705 550	2 820 350
22	Überregionale Einrichtungen	—	—	81 050	81 050
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	1 581 710	2 258 280	1 758 120	2 434 690
25	Zugeordnete Einrichtungen	412 980	375 000	267 900	229 920
26	Tagungshäuser, Heime	1 453 600	1 168 900	953 700	669 000
27	Verbände	—	509 510	120 760	630 270
		4 631 690	6 609 890	4 887 080	6 865 280
	3 Jugend				
31	Dezernat Jugend	311 640	976 340	538 400	1 203 100
34	Jugendarbeit in den Bezirken	861 020	2 393 200	946 490	2 478 670
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 387 530	1 472 100	878 950	963 520
36	Jugendverbände	397 800	1 016 600	512 300	1 131 100
		2 957 990	5 858 240	2 876 140	5 776 390
	4 Schule, Erziehung, Wissenschaft				
41	Dezernat Schule und Hochschule	700	549 900	139 340	688 540
42	Schulischer Religionsunterricht	643 700	706 000	11 500	73 800
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	780	771 200	58 340	828 760
45	Schülerheime, Privatschulen	515 500	1 088 160	1 084 300	1 656 960
46	Lehrerfort- und -weiterbildung	—	—	273 310	273 310
48	Kirchliche Hochschulen	632 500	142 800	2 062 820	1 573 120
		1 793 180	3 258 060	3 629 610	5 094 490

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
	5 Kirchliche Dienste				
51	Dezernat Kirchliche Dienste	—	477 000	444 100	— 921 100
52	Verbände des sozialen Dienstes	—	3 240 920	134 960	— 3 375 880
53	Caritasarbeit in den Bezirken	—	8 776 900	—	8 776 900
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 643 940	3 232 500	1 143 820	— 2 732 380
55	Ausländerseelsorge	431 950	3 091 500	1 071 280	— 3 730 830
56	Ausländersozialdienste	—	2 236 810	227 080	— 2 463 890
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	453 610	2 657 040	248 150	2 451 580
		2 529 500	23 712 670	3 269 390	— 24 452 560
	6 Personal				
61	Dezernat Personal	18 500	1 345 900	133 500	— 1 460 900
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	69 200	375 200	248 900	— 554 900
63	Einricht. der Aus- und Fortbildung	176 000	579 000	377 080	— 780 080
64	Altersversorgung Geistliche	295 400	7 178 100	—	— 6 882 700
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	353 060	2 705 840	—	— 2 352 780
66	Soziall. u. gemeins. nicht aufteilb. Leist.	—	1 361 500	68 100	— 1 429 600
		912 160	13 545 540	827 580	— 13 460 960
	7 Finanzen				
71	Dezernat Finanzen	56 000	2 376 100	101 000	— 2 421 100
72	Vermögen	3 129 900	—	2 044 500	+ 1 085 400
73	Kirchensteuer	213 669 000	—	6 526 000	+ 207 143 000
74	Rentämter u. Gesamtverbände	202 120	3 796 720	193 160	— 3 787 760
76	Allgemeine Verwaltung	566 100	1 414 600	1 879 500	— 2 728 000
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse u. Leistungen	—	—	12 902 400	— 12 902 400
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	—	600 000	5 771 810	— 6 371 810
		217 623 120	8 187 420	29 418 370	+ 180 017 330
	8 Bau				
81	Dezernat Bau	—	1 057 300	72 500	— 1 129 800
82	Investitionszuschüsse	—	—	33 000 000	— 33 000 000
		—	1 057 300	33 072 500	— 34 129 800
	9 Kirchengemeinden				
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	5 595 600	31 871 000	—	— 26 275 400
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	—	16 520 000	—	— 16 520 000
93	Schlüsselzuweisungen	25 000	—	21 170 000	— 21 145 000
94	Sonderzuweisung f. soz. Einrichtungen	—	14 350 000	—	— 14 350 000
95	Sonderzuweisungen u. sonstig. Sachbedarf	38 000	—	1 970 000	— 1 932 000
		5 658 600	62 741 000	23 140 000	— 80 222 400
	Zusammenstellung der Einzelpläne				
0	Allgem. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien	1 347 820	4 049 550	2 567 520	— 5 269 250
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit	9 891 070	3 024 690	11 612 580	— 4 746 200
2	Erwachsenenarbeit	4 631 690	6 609 890	4 887 080	— 6 865 280
3	Jugend	2 957 990	5 858 240	2 876 140	— 5 776 390
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	1 793 180	3 258 060	3 629 610	— 5 094 490
5	Kirchliche Dienste	2 529 500	23 712 670	3 269 390	— 24 452 560
6	Personal	912 160	13 545 540	827 580	— 13 460 960
7	Finanzen	217 623 120	8 187 420	29 418 370	+ 180 017 330
8	Bau	—	1 057 300	33 072 500	— 34 129 800
9	Kirchengemeinden	5 658 600	62 741 000	23 140 000	— 80 222 400
		247 345 130	132 044 360	115 300 770	—

Nr. 12 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 6. Amtsperiode der synodalen Gremien 1987/88

Aufgrund der »Synodalordnung für das Bistum Limburg« (§ 6 Abs. 2 SynO) hat der Herr Bischof die Termine für die Wahlen zu den einzelnen Gremien bestimmt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. Wahlen zu den Gemeindegremien

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

spätestens 29. August 1987

Der Pfarrgemeinderat beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 7 WO PGR); er wählt den Vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO PGR).

spätestens 5./6. September 1987

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) den Wahltermin mit und fordert auf, Kandidaten zu benennen (§ 9 WO PGR).

bis 4. Oktober 1987

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO PGR).

spätestens 10. Oktober 1987

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt der Abt. Synodalamt im Bezirksamt die Zahl der aufgestellten Kandidaten mit (zur Weiterleitung an das Diözesansynodalamt).

bis 11. Oktober 1987

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung eines Kandidaten muß diesem bis zu diesem Termin mitgeteilt werden (§ 11 WO PGR).

spätestens 10./11. Oktober 1987

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates lädt alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers ein; diese Wahlversammlung findet zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates statt (§ 4 WO J).

spätestens 24. Oktober 1987

Der Pfarrgemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO PGR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO PGR). Der Pfarrgemeinderat kann die Gemeinde in Wahlbezirke einteilen (§ 14 WO PGR).

spätestens 24./25. Oktober 1987

Der Pfarrer teilt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) mit (§ 16 WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin.

26. Oktober bis 6. November 1987

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO PGR).

7./8. November 1987

Wahl der Pfarrgemeinderäte.

zwischen 9. November 1987 und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates

Der Jugendwahlausschuß führt eine Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers durch (§ 4 WO J).

14./15. November 1987

Der Pfarrer teilt das Wahlergebnis mit (§ 22 WO PGR); die Einspruchsfrist endet am 22. November 1987 (§ 23 WO PGR).

spätestens 23. November 1987

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates).

spätestens 7. Dezember 1987

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand, Vorsitzender) mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates); ebenso teilt er bis zu diesem Termin Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten für die Wahlen in den Vorstand der Bezirksversammlung, in den Bezirkssynodalrat und in die Diözesanversammlung mit (§ 4 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates).

2. Wahl des Verwaltungsrates

spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat.

spätestens 29. Februar 1988

Pfarrgemeinderat und Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 10 Abs. 3 WO VRK).

spätestens 30. April 1988

Der Pfarrer als Vorsitzender des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde.

3. Wahl zum Gemeinderat in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

spätestens 5. September 1987

Der Gemeinderat beschließt über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke (§ 7 WO GR); der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuß (§ 8 WO GR).

spätestens 12./13. September 1987

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) den Wahltermin mit und fordert auf, Kandidaten zu benennen (§ 9 WO GR).

bis 11. Oktober 1987

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuß vorliegen (§ 10 WO GR).

spätestens 17. Oktober 1987

Der Vorbereitende Wahlausschuß teilt dem Diözesansynodalamt die Zahl der aufgestellten Kandidaten mit.

bis 18. Oktober 1987

Der Vorbereitende Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung eines Kandidaten muß diesem bis zu diesem Termin mitgeteilt werden (§ 11 WO GR).

spätestens 31. Oktober 1987

Der Gemeinderat legt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) fest (§ 14 WO GR) und bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 15 WO GR).

spätestens 31. Oktober/1. November 1987

Der Pfarrer teilt Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste (Kanzelvermeldungen, Pfarrbrief, Aushang) mit (§ 16 WO GR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin.

2.-13. November 1987

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 18 WO GR).

14./15. November 1987

Wahl der Gemeinderäte.

21./22. November 1987

Der Pfarrer teilt das Wahlergebnis mit (§ 22 WO GR); die Einspruchsfrist endet am 29. November 1987 (§ 23 WO GR).

spätestens 14. Dezember 1987

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates).

spätestens 28. Dezember 1987

Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates).

spätestens 14. Februar 1988

Der Gemeinderat wählt die Vertreter in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und benennt Kandidaten für die Wahl der zwei im jeweiligen Bezirk ansässigen Vertreter der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat durch den Rat (§ 1 Abs. 2 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates).

spätestens 19. Februar 1988

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Vertreter im Rat und der Kandidaten für die Wahl der zwei im jeweiligen Bezirk ansässigen Vertreter der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat durch den Rat mit.

B. Wahlen zu den Bezirksgremien

spätestens 7. Dezember 1987

Die Pfarrgemeinderäte teilen dem Bezirksamt Name und Anschrift des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates bzw. des für ihn bestellten Vertreters in der Bezirksversammlung sowie der vom Pfarrgemeinderat für die von der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen benannten Kandidaten mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates).

spätestens 28. Dezember 1987

Die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift des Vorsitzenden mit (§ 5 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates).

spätestens 15. Januar 1988

Das Diözesansynodalamt teilt den jeweiligen Bezirksamtern Name und Anschrift des Vorsitzenden des Gemeinderates mit.

spätestens drei Wochen vor der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung

Der Bezirksdekan lädt zur konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung ein und fordert gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen zu benennen (§§ 1 und 2 der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung).

spätestens 22. Januar 1988

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat (§ 2 Abs. 2 der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Priester in den Bezirkssynodalrat).

spätestens 12. Februar 1988

Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester liegen dem Bezirksdekan vor. Der Bezirksdekan befragt dann die vorgeschlagenen Priester, ob sie der Kandidatur zustimmen.

spätestens 26. Februar 1988

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern die Wahlunterlagen für die Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 11. März 1988 (§ 2 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Wahl der Priester in den Bezirkssynodalrat).

spätestens 5. März 1988

Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung.

spätestens 11. März 1988

Die Bezirksamter – Abt. Synodalamt – teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung der Bezirksversammlung (Mitglieder, Vorstand, Vorsitzender) sowie die Kandidaten für die Zuwahl in die Diözesanversammlung mit.

14.-18. März 1988

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester in den Bezirkssynodalrat.

spätestens 25. März 1988

Das Diözesansynodalamt teilt den jeweiligen Bezirksamtern Name und Anschrift der vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in die jeweiligen Bezirkssynodalräte gewählten Vertreter mit.

spätestens drei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates

Der Bezirksdekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein.

spätestens 22. April 1988

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates.

spätestens 29. April 1988

Das Bezirksamt – Abt. Synodalamt – teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) mit.

C. Wahlen zu den Diözesangremien

1. Diözesanversammlung

spätestens 1. Februar 1988

Das Diözesansynodalamt fordert die Arbeitsgemeinschaft der Verbände auf, Kandidaten für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gemäß § 59 Abs. 1 d der Synodalordnung vorzuschlagen (§ 2 Abs. 2 d der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung).

spätestens 11. März 1988

Die Bezirksamter – Abt. Synodalamt – teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter und ggf. des für den Vorsitzenden bestellten Vertreters in der Diözesanversammlung mit.

spätestens 31. März 1988

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen (§§ 1 und 2 der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung).

spätestens 15. April 1988

Bekanntgabe der eingegangenen Kandidatenvorschläge (§ 2 Abs. 3 der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung).

23. April 1988

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung.

2. Priesterrat

spätestens 14. September 1987

Bildung der Bezirkswahlausschüsse und Vorbereitung der Wahl.

spätestens 26. September 1987

Aufforderung aller Wahlberechtigten zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Bezirken.

10. Oktober 1987

Letzter Stichtag für die Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Bezirken.

12.-16. Oktober 1987

Sitzung des Bezirkswahlausschusses, Bekanntgabe der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe in den Bezirken bis zum 31. Oktober 1987.

31. Oktober 1987

Letzter Stichtag für die Stimmabgabe im 1. Wahlgang in den Bezirken.

2.-6. November 1987

Sitzung des Bezirkswahlausschusses, Feststellung des Wahlergebnisses des 1. Wahlgangs und ggf. Aufforderung zur Stimmabgabe für den 2. Wahlgang bis zum 21. November 1987.

21. November 1987

Letzter Stichtag für die Stimmabgabe zum 2. Wahlgang in den Bezirken.

23.-27. November 1987

Sitzung des Bezirkswahlausschusses, Feststellung des Wahlergebnisses.

27. November 1987

Letzter Stichtag für die Meldung des Wahlergebnisses durch den Bezirksdekan an den Geschäftsführenden Ausschuß.

30. November 1987

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus den Bezirken.

– Aufforderung an die dazu Berechtigten, Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Diözesanliste).

– Aufforderung an die Emeritierten, Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Emeritiertenliste).

19. Dezember 1987

Letzter Stichtag für die Abgabe von Kandidatenvorschlägen zur Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof.

11.-15. Januar 1988

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, Erstellung der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof (Diözesanliste und Emeritiertenliste).

30. Januar 1988

Letzter Stichtag

- für die Stimmabgabe Diözesanliste und Emeritiertenliste,
- für die Meldung der Berufungsvorschläge durch
 - o die Vertretung der jüngeren Priester
 - o die Versammlung der Priester im Ordensrat
 - o die Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache.

1.-5. Februar 1988

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses.

- Feststellung des Ergebnisses der Diözesanliste und der Emeritiertenliste,
- Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen,
- Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und Bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen.

3. Ordensrat

spätestens 1. Juli 1987

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bittet die höheren Ordensoberen, einer Wahl zuzustimmen (§ 1 WO OR).

spätestens 1. Januar 1988

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates in den einzelnen Orden.

spätestens 1. Februar 1988

Meldung des Wahlergebnisses in den einzelnen Orden an das Sekretariat des Ordensrates (§ 8 WO OR).

4. Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

spätestens 19. Februar 1988

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat gewählten Vertreter an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2 der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates).

spätestens 26. Februar 1988

Einladung zur konstituierenden Sitzung.

19. März 1988

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

spätestens 25. März 1988

Das Diözesansynodalamt teilt den jeweiligen Bezirksämttern Name und Anschrift der vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in die jeweiligen Bezirkssynodalräte gewählten Vertreter mit.

Limburg, 17. 12. 1986
Az.:760 D/86/02/23

† *Gerhard Pieschl*
Bischofsvikar

Nr. 13 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Um Priestern unserer Diözese Gelegenheit zu einem Urlaub zu geben, laden wir Priester aus anderen Diözesen ein, in der Zeit vom 4. 7. – 5. 9. 1987 mit dem Urlaub in unserem schönen Land eine Seelsorgsvertretung zu übernehmen.

Wir bieten:

1. freie Station für den Priester
2. wenn der Priester für die Verpflegung selber aufkommt, erhält er als Vergütung für die freie Station täglich öS 90,-
3. Vergütung der Fahrtkosten bis zu öS 700,-
4. für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl öS 300,- bei 2 Gottesdiensten oder Vorabendmesse und Sonntagsgottesdienst öS 500,-
5. die Priesteranteile der persolvierten Stipendien und evtl. Stolgebühren.

Wir erwarten,

daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt. Der vertretende Priester soll während der Woche erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten bereitstehen: anfallende Gottesdienste, Krankenbesuche, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. notwendige Kanzleiarbeiten. Die tägliche Meßfeier ist fast durchwegs gewünscht.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei abzusprechen.

In kleinen Pfarrein kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhaus ermöglicht werden, so daß der Gastpriester die Haushälterin mitbringen kann. Entsprechendes Interesse bitte bekanntgeben.

Wir bitten um Bekanntgabe besonderer Wünsche, was Lage und Größe der Pfarrei, Termin etc. betreffen.

Nach Eingang der Meldung übermittelt das Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers, mit dem sich der Interessent direkt in Verbindung setzen kann.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis 30. April d. J. zu richten an das Eb. Ordinariat – Urlaubsvertretung, Postfach 60, A-5010 Salzburg, Telefon: 0662/842591,21

Nr. 14 Änderungen im Schematismus

S. 113 Neue Anschrift:

Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Metzengasse 6, 6236 Eschborn-Niederhöchstadt

S. 138 Neue Postfachnummer:

Kath. Bezirksamt Untertaunus, Postfach 1307

S. 218 Neue Adresse:

Prälat Walter Leußler, Antoniusheim, Idsteiner Straße 109, 6200 Wiesbaden

S. 282 Neue Telefonnummer:

Dominikanerinnen von Bethanien: 02163/4902-0

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. März 1987

Nr. 15 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1987	13	Nr. 19 Dienstnachrichten	15
Nr. 16 Misereor-Fastenaktion 1987	14	Nr. 20 Todesfall	16
Nr. 17 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 14./15. März 1987	15	Nr. 21 Schlichtungsstelle	16
Nr. 18 Priesterexerzitien.	15	Nr. 22 Abzugeben.	16
		Nr. 23 Gesucht	16

Nr. 15 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1987

(Sperrfrist bis 7. März 1987, 16 Uhr)

Der in den Sonntagsgottesdiensten am 7. und 8. März 1987 zu verlesende Teil des diesjährigen Fastenhirtenbriefes zum Thema »Gottes Ja – Unsere Freiheit« stellt dessen erstes Kapitel dar und steht unter der Überschrift

DAS RISIKO DER FREIHEIT

1. Freiheit – Inbegriff menschlichen Lebens

Freiheit – dieses Wort bewegt uns wie kaum ein anderes. Es prägt unsere Lebensgeschichte von Anfang an. Schon die kleinen Kinder mühen sich nach Kräften, auf die eigenen Beine zu kommen, hoffnungsvoll und riskant zugleich die ersten Schritte zu tun, ihren Freiheits-Spiel-Raum zu erkunden. Junge Menschen sind auf die große Freiheit aus. Sie »nehmen sich die Freiheit«, wollen in Sturm und Drang und oft unter Schmerzen die vorgegebenen Bindungen durchbrechen. Sie fordern die Freiheit der Eltern heraus: ihren Mut, die Kinder freizugeben und Vertrauen in sie zu setzen. Wieder anders stellt sich die Freiheit den älteren Menschen: sie mutet ihnen zu, sich loszulassen, wenn die Kräfte abnehmen und der Tod anklopft.

Freiheit ist auch ein Thema der Menschheitsgeschichte. Wir können unsere persönliche Freiheit nicht abgesondert von der neuzeitlichen Entwicklung bedenken. Wenn wir von unseren demokratischen Freiheitsrechten Gebrauch machen, dann nehmen wir wie selbstverständlich in Anspruch, was in Jahrhunderten vor uns erstritten und erarbeitet worden ist. Wissenschaftliche Forschung und Entdeckerkraft haben zusammen mit den Möglichkeiten technischer Entwicklung unseren Freiheitsraum geweitet. In diesem Wagnis der Freiheit sind freilich auch alle Ängste und Gefahren aufgebrochen, die wir nicht überspielen dürfen, wenn wir uns und den Menschen nach uns die Freiheit erhalten wollen.

Keine Frage: Freiheit ist ein Leitwort unseres Lebens. Auch der Kirche? Denken Sie, wenn Sie »Kirche« hören, an Freiheit? Wahrscheinlich fällt Ihnen da anderes ein: Gebot, Gehorsam, »du mußt...«, »du darfst nicht...«. Sicher, neuerdings gibt es die Befreiungstheologie. Aber zeigt nicht gerade der Streit um sie, wie schwer sich die Kirche tut mit der Freiheit?

Gleichwohl sind wir Christen zur Freiheit berufen, nicht trotz unseres Glaubens, sondern aufgrund unseres Glaubens. Der Name Gottes bürgt für Freiheit. Die alte Erzählung von Schöpfung und Sündenfall, die wir am heutigen Fastensonntag als 1. Lesung hören, ist wie ein Steckbrief unserer Freiheitsgeschichte.

2. Freiheit von Gott?

Die Geschichte unserer Freiheit beginnt in Gott. Man kann nicht von Freiheit reden, ohne von Gott zu sprechen. Der Mensch ist aus Gottes Freiheit geboren. Er empfängt sich aus seiner Hand. Er ist und bleibt sich selbst vorgegeben. Ganz nüchtern wird in der Schöpfungsgeschichte gesagt, was wir täglich erleben können: Der Stoff, aus dem wir sind, ist »Erde vom Ackerboden«, nicht himmlisch, sondern ganz und gar irdisch, von der Erde aufgehoben, wie aus dem Nichts. Man könnte meinen, wir seien null und nichtig, würden wir nicht Gottes Geist empfangen, seinen Lebensatem. Erst so kommen wir zu uns selbst.

Hat das alles etwas mit der Freiheit zu tun? Allerdings! Wer nicht weiß, wem er sich verdankt, meint am Ende, er müsse sich selber schaffen. Er gerät unter die Tyrannie seiner eigenen Leistung. Frei bleibt er nur, wenn er nicht vergißt, woher er kommt.

Gleichsam zur Erinnerung daran steht da ein Baum im Paradiesgarten, von dem niemand essen darf. Nicht als wollte Gott dem Menschen nicht alles schenken! Aber eben dem Menschen, der seine Grenzen kennt. Nur von Gott her kann er die Spannung seiner endlichen, aus dem Nichts gehobenen Freiheit bestehen.

Aus der Grauzone zwischen der Wichtigkeit und der Nichtigkeit des Menschen taucht die Schlange auf: »Hat Gott wirklich gesagt...?« Sie verdreht Gottes Wort – statt eines Ausrufezeichens setzt sie dieses unheimliche Fragezeichen dahinter: Meint Gott es wirklich gut, wenn er uns mitten in der paradiesischen Schöpfung auf unsere Grenzen aufmerksam macht? Fürchtet er vielleicht Konkurrenz? Mißgönnt er uns die Freiheit? Der Verdacht ist in der Welt, der Riß zwischen Gott und Mensch.

Adam und Eva wollen frei sein, frei von Gott. Sie wollen sich von Gott emanzipieren, zu deutsch: sich seiner Hand entziehen. Das hat Folgen! Können sie lieben ohne die tragende Hand Gottes? Tragen sie sich selbst? Sie überheben sich gewaltig! Die Angst, ins Nichts zurückzufallen, bringt als Gegenpol den Wahn hervor, wie Gott zu sein. Sie greifen nach den Sternen – und fallen schließlich aus allen Wolken. Da gehen ihnen wirklich die Augen auf: Sie sind nicht wie Gott, sie sind nackt und bloß. Und ihre Erde ist nicht mehr paradiesisch, sondern voll Elend, Schweiß und Tod. Es beginnt das ganze Drama der Menschheitsgeschichte, die Zerstörung der Innenwelt und die Zerstörung der Umwelt.

Ist das das Ende vom Lied, vom Lied unserer Freiheit? Ja – wenn Gott nicht wäre! Er hätte Adam und Eva ja einfach sich selber überlassen können; und sie wären ins Leere gelaufen, in die eigene Leere. Nein, Gott bleibt ihnen gerade in der Schuld treu. Er zieht selber mit aus dem

Paradies und geht ihnen nach durch die Menschheitsgeschichte, bis heute. Adam, wo bist du? Eva, wo bist du? Gott bleibt ihnen verbunden, in der Gestalt dieser Frage: Wo seid ihr? Was habt ihr mit meiner und eurer Freiheit gemacht?

3. Die beiden Seiten der Freiheitsgeschichte

Wo sind wir? Wo stehen wir? Die ganze Weltgeschichte lässt sich verstehen als ein einziges Mühen, das verlorene Paradies neu zu gewinnen, hin- und hergerissen zwischen der zerstörerischen Angst und der unzerstörbaren Sehnsucht, die von Gottes Paradies weiß. Vor allem die Geschichte der letzten Jahrhunderte lässt sich lesen als großer Kommentar zur Erzählung von Schöpfung und Sündenfall.

Wir sind dabei, etwas vom verlorenen Paradies zu suchen und auch zu finden – nicht zuletzt durch Erfindergeist und Entdeckermut, durch Energie und Phantasie. Nichts davon soll aus dem Glauben heraus abgewertet werden. Christen dürfen keine Miesmacher sein. Gerade wenn wir ernst nehmen, daß uns Gottes Lebensatem eingehaucht ist, dann zeigt sich in unserer Freiheit etwas von Gottes Freiheit. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik z. B. hat uns einen Zuwachs an Freiheit gebracht bis ins alltägliche Leben: Maschinen und neuerdings Computer nehmen uns lästige Arbeit ab, die Gestaltung der Welt bis hin zur Entdeckung des Weltraumes ermöglicht uns schnelle Kontakte und Informationen. Wer von uns wollte auf Auto oder Telefon verzichten? Wer schätzt nicht die Möglichkeiten der Medizin?

Aber man kann auf all das nicht hinweisen, ohne auch die Kehrseite der Medaille zu betrachten: die Preise, die wir für einen solchen Fortschritt zu zahlen haben, und die Risiken, mit denen zu leben wir uns angewöhnt haben. Diese Kosten lassen heute den größeren Teil der Menschheit in ein immer tieferes Elend sinken. Und was den Menschen nach uns bleibt, steht – dunkel genug – in den Sternen, seitdem wir mit der Militarisierung des Weltalls begonnen haben. Was ist geblieben vom Paradies, in dem der Mensch unter den anderen Geschöpfen seinen Platz hat und seine Verantwortung für sie wahnimmt? Wir spielen uns wie Herrgötter auf in der Natur und beuten sie aus, auf Teufel komm heraus! Und dann kommt er heraus. Unser Jahrhundert, das eines der fortschrittlichsten hätte sein können, ist voll von Unge rechtigkeit, Unfreiheit und Gewalt. Nur langsam dämmert die Erkenntnis, daß wir, die wir wie Gott sein wollten, nackt sind. Und neu trifft uns die Frage: Adam, wo bist du? Eva, wo bist du? Wir, die wir unsere Blöße nicht wahrhaben wollen, sehen uns durchschaut. Und die Folgen unseres neuzeitlichen Freiheitsverständnisses erreichen uns täglich mehr und immer gefährlicher. Oft ist heute vom »Restriktionsiko« die Rede. Wird es uns den Rest geben?

4. Gewissensfragen

»Adam, wo bist du?« Wir wollen diese Frage in der österlichen Bußzeit an uns heranlassen, ihr nicht ausweichen. »Adam« meint ja den Menschen überhaupt, jeden Menschen. Mitten in den konkreten Situationen unseres Berufslebens und unserer Familie sind wir gefragt: Wo bist du? Womit bist du beschäftigt? Warum versteckst du dich? Vor wem und vor was hast du Angst? Der uns so fragt, will uns nicht auf unsere Schuld festnageln. Er will uns retten trotz unserer Versäumnisse und Verwegenheiten. Der Verlust des Paradieses ist nicht der Verlust des Erbarmens Gottes.

Das ist die Summe des Evangeliums. Es ist für keinen von uns zu spät.

Adam, wo bist du? Gott richtet diese Frage auch an uns als Kirche: Wo bist du »in der Welt von heute«? Bist du Anwalt der Freiheit? Trittst du für das Recht jedes Menschen ein? Bist du auf dem Weg der Umkehr? Bist du fähig, deine Grenzen zu akzeptieren? Versteckst auch du dich vor mir? Bei wem suchst du Sicherheit?

Das ist der Hintergrund, vor dem ich Sie – wie in früheren Jahren – einlade, in den Wochen der Fastenzeit – wenn möglich auch gemeinsam in Gruppen – darüber nachzudenken, worin der nächste uns mögliche Schritt bestehen könnte auf dem Weg zur Freiheit der Kinder Gottes. Christus ermutigt uns, Freiheiten zu wagen, die in unserer Gesellschaft immer mehr an den Rand gedrängt oder verraten werden:

- die Freiheit, Mensch zu sein und sich nicht »wie die Herrgötter« zu gebärden;
- die Freiheit, das »Stöhnen der Schöpfung« (Röm 8,22) wahrzunehmen;
- die Freiheit, sich zugunsten anderer einzuschränken und zurückzunehmen;
- die Freiheit, Schuld einzugeben und um Vergebung zu bitten;
- die Freiheit, sich den eigenen Gebrechen und Leiden zu stellen und am Leiden anderer mitzuleiden.

Die ganze Schöpfung wartet sehnstüchtig, daß die Freiheit der Söhne und Töchter Gottes offenbar wird (Röm 8,19.21). Sind wir so frei? Ich wünsche es uns und der Welt. Gott segne Sie: der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 10. Februar 1987
Az.: 202 D/87/01/3

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 16 Misereor-Fastenaktion 1987

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort »Hungern nach Gerechtigkeit«. In der Informations- und Bildungsarbeit werden die Länder Peru und Bolivien und insbesondere die Probleme von Verarmung und Verschuldung behandelt, die so sehr das Leben der armen Bevölkerungsschichten belasten. Die jüngste Erklärung der Päpstlichen Kommission Justitia et Pax zur internationalen Schuldenkrise unterstreicht die Dringlichkeit des Anliegens.

Eröffnung in Mannheim

Am 1. Fastensonntag, dem 8. März, wird die diesjährige Misereor-Fastenaktion in Mannheim im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Die Anwesenheit des Herrn Bundespräsidenten verleiht der Kundgebung besonderes Gewicht. Diese wird vom 1. Deutschen Fernsehen direkt übertragen (15.45 bis 16.45 Uhr).

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (7./8. März)

- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die den Gemeindemitgliedern eine erste »Einstimmung« in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates, des Rechenschaftsberichtes (Innenseite der Zeitung) und dort, wo vorhanden, des Hungertuches aus Peru.

- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 3. März beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders möglichst auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

Woche vor dem 5. Fastensonntag

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. April)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem Bischöflichen Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Das Ergebnis der Kollekte soll den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor abzuführen ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '87 mit dem Themenpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappen, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können.

Das solidarische Fasten, zu dem Misereor in dieser Form erstmals aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in den Liturgischen Hilfen und im Arbeitsheft »Bolivien und Peru. Wege in die Verarmung« enthalten.

Nr. 17 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 14./15. März 1987

Laut Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (15. März 1987) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich, ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wall-

fahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besucherspendende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1987 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit« (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 18 Priesterexerzitien

- a) im Haus der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, Altenhöferweg 61, 6370 Oberursel/Taunus

Termin: Von Sonntag, 8. 3., abends, bis Donnerstag, 12. 3. 1987

Leiter: Pater Michael Tupec OFMCap, Domprediger in Passau

Thema: »Priester in der Nachfolge des Herrn«

Veranstalter: Königsteiner Priestergruppe

Anmeldungen an Herrn Pfarrer Franz Knothe, Assmannshausen, oder an Herrn Pfarrer Reinhold Törsiep, Mittenaar-Bicken.

- b) in der Abtei Grüssau in Bad Wimpfen

Termine: 16.–20. März, 12.–16. Oktober, 9.–13. November, 23.–27. November 1987

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Thema: »Gott suchen«

Anreise: am Abend des ersten Tages bis 18 Uhr

Abreise: am Morgen des letzten Tages

Anmeldung beim Gastpater der Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160

- c) im Priesterhaus Kevelaer

Termin: Montag, 2. November 1987, 18.30 Uhr, bis Freitag, 6. November, mittags

Leiter: P. Dr. Josef Heer (MCCJ), wissenschaftlicher Referent im Kath. Bibelwerk Stuttgart

Thema: »Dienet dem Herrn in Freude«. Das Frohmachende am Evangelium entdecken und verkünden

Termin: Montag, 23. November 1987, 18.30 Uhr, bis Freitag, 27. November, mittags

Leiter: P. Joseph Schultheis (MFJ), Neuwied

Thema: »Glaube und Hoffnung, die in der Liebe wirksam werden« (Stillschweigen)

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1, Tel.: 02832/6031 oder 6032

Nr. 19 Dienstnachrichten

Mit Termin 30. Januar 1987 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Richard Weiler, Frankfurt am Main, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Heinz Duschscherer, Frankfurt am Main, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. März 1987 wurde Herr Kaplan Peter Kollas zum Diözesankaplan der CAJ ernannt.

Die Pfarrverwaltung der Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn durch Herrn Dekan Kurt Geil, Taunusstein-Bleidenstadt, wurde bis zum 30. April 1987 verlängert.

Mit Termin 31. Mai 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer auf die Pfarrei St. Petrus i. K. in Hellenhahn-Schellenberg angenommen.

Mit Termin 31. Juli 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Johann Klein auf die Pfarrvikarie Christ-König in Weinbach-Gräveneck angenommen.

Nr. 20 Todesfall

Am 1. Februar 1987 ist Herr Pfarrer i. R. Franz Houstek im Alter von 73 Jahren in Aarbergen-Daisbach verstorben.
R. I. P.

Nr. 21 Schlichtungsstelle

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg hat gemäß § 40 MAVO folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

Beisitzer:

Herr Peter Giehl, Friedrichstraße 26–28, 6200 Wiesbaden
Frau Marlies Hölz, Freudenbergstraße 150, 6200 Wiesbaden

Stellvertreter:

Herr Paul Steinke, Vincenzstraße 29, 6238 Hofheim

Herr Kurt Zimmer, Wilhelm-Kempf-Haus, 6200 Wiesbaden-Naurod

Nr. 22 Abzugeben

Handgearbeiteter massiver Sakristeischrank, Rüster – natur. Oberteil mit 3 Türen, Breite 1,46 m, Tiefe 0,53 m, Unterteil mit ausziehbaren Böden, Breite 1,46 m, Tiefe 0,93 m, Gesamthöhe 1,93 m. Preis nach Vereinbarung.
Pfarramt St. Martin, Oberweg 13, 6223 Lorch am Rhein, Tel. 06726/9479.

Nr. 23 Gesucht

Liedanzeiger alten Stils (zum Einsticken der Nummern) mit Nummernschildern.
Pfarramt St. Bonifatius, Luisenstr. 31, 6200 Wiesbaden, Telefon: 06121/301005. Angebote bitte dort melden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. April 1987

Nr. 24 Missa chrismatis	17	Nr. 31 Besichtigung von Kirchengebäuden durch Mitarbeiter der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	20
Nr. 25 Zeit der Ostervigil	17	Nr. 32 Schulungsseminare zum Thema Arbeitssicherheit	20
Nr. 26 Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)	17	Nr. 33 Abonnement Osservatore Romano deutsch	20
Nr. 27 Fortbildung	17	Nr. 34 Änderungen im Schematismus	20
Nr. 28 Dienstbefreiung	17	Nr. 35 Abzugeben	20
Nr. 29 Dienstnachrichten	17		
Nr. 30 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	18		

Nr. 24 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekanen fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezuglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 25 Zeit der Ostervigil

Bei der Vorplanung für die liturgischen Feiern des heiligen Triduum bitten wir zu beachten, daß gemäß den Anweisungen im Meßbuch I Seite (63) Nr. 3 die Feier der Ostervigil in der Nacht stattfindet: »Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.« Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier und der Vigilcharakter gehen verloren, wenn noch bei Tageslicht begonnen bzw. gefeiert wird.

Mit Rücksicht auf den späten Ostertermin und die ab April wieder geltende Sommerzeit heißt das: nicht vor 21.00 Uhr, eher später. Wenn die Osternacht am Ostersonntag gefeiert wird, soll die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen.

Die Ostervigil ist keine Vorabendmesse. Wo ein Priester sonst zwei Vorabendmessen zu feiern hat, kann eine Bination für die Feier der Ostervigil am Vorabend nicht vorgesehen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Feier der Vigil für eine Gemeinde in der Frühe des Ostersonntags zu halten. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 26 Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten des Bistums Limburg in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 23/1976, S. 450-454) zuletzt geändert am 14.

November 1986 (Amtsbl. 1986, S. 166 f.) wird geändert wie folgt:

In § 8 Abs. 2 wird das Wort »Krankengeld« durch das Wort »Netto-Krankengeld« ersetzt.

Diese Änderung wurde von der KODA am 3. Dezember 1986 beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Limburg, 4. Februar 1987
Az.: 565 AH/87/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 27 Fortbildung

Vom 3.-6. August 1987 findet im Cassianum, Donauwörth, ein Religionspädagogischer Kurs für Geistliche, Katecheten und Lehrkräfte aller Schulformen statt.

Rahmenthema: Die Zukunft der Welt und die Hoffnung der Christen.

Anfragen und Anmeldungen: Pädagogische Stiftung Cassianum, Postfach 1152, 8850 Donauwörth.

Nr. 28 Dienstbefreiung

Pastoralen Mitarbeitern und Erziehern im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wird für die Teilnahme am Katechetischen Kongreß zu Pfingsten 1987 in München gemäß § 8 der Weiterbildungsverordnung Dienstbefreiung gewährt.

Nr. 29 Dienstnachrichten

Mit Termin 28. Februar 1987 wurde Herr Pater Franz Coppel SAC, von seinem Subsidiarauftrag als Altenseelsorger im Altenheim St. Josef, Elz, und als Krankenhausseelsorger im St.-Anna-Krankenhaus, Hadamar, entpflichtet.

Mit Termin 20. März 1987 wurde Herr Ordinariatsrat Hans Wiedenbauer von seinem Amt als Diözesanpräses der Kolpingsfamilie entpflichtet.

Mit Termin 21. März 1987 wurde Herr Pfarrer Rainer Sarholz, Elz, zum Diözesanpräses der Kolpingsfamilie ernannt.

Mit Termin 1. April 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert Schmitt gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen übertragen.

Mit Termin 1. Mai 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef Kögel gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und die benachbarte Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn übertragen.

Mit Termin 31. Juli 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Franz Galambos auf die Pfarrei St. Florin in Schönaus angenommen.

Mit Termin 1. April 1987 wurde Herr Michael Wittekind, bisher Bistumsredakteur der Kirchenzeitung »Der Sonntag«, zum Leiter der Informations- und Öffentlichkeitsstelle des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Wolfgang Graf Spee bleibt Geschäftsführer dieser Stelle. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bistum ist dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet.

Nr. 30 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Für das Jahr 1987 wurde folgenden Personen der kirchliche Auftrag erteilt, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten.

Bezirk FRANKFURT

Dr. Michael Bergmann, Rechtsanwalt, Fontanestr. 3, 6453 Seligenstadt, Tel.: 069/7592300 od. 06182/26924
 Gerhard Buballa, Pastoralreferent, Ben-Gurion-Ring 120, 6000 Frankfurt/Main 56, Tel.: 069/5072228
 Dr. Norbert Copray, Gärtnerweg 62, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/728839
 Andrea Gerhards, Pastoralreferentin, Thomas-Mann-Straße 2-4, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/573030
 Bernhard Gruber, Pfarrer, Am Hohen Weg 19, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/782734
 Hans Hartz, Gemeindereferent, Mauritiusstr. 10, 6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/355679
 Herbert Kramm, Lehrer, Allendorfer Str. 38, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/521814
 Norbert Leber, Pfarrer, Saalfelder Str. 11, 6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/363105
 Ludwig Lemhöfer, Bildungsreferent, Blankenheimer Straße 42a, 6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/748077
 Franz-Heinrich Lomberg, Jugendpfarrer, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/1501-172
 Michael Metzler, Pfarrer, Eichwaldstr. 41, 6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 069/446871
 Bruno Pockrandt, Pastoralreferent, Brüder-Grimm-Str. 20, 6000 Frankfurt/Main, Tel.: 069/493300
 Waldemar Ruez, Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Windmühlstr. 2, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/233307
 Bernhard Ruppert, Rotlintstr. 8, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/492159
 Matthias Stadtaus, Kaplan, Eiserne Hand 6, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/552337
 Norbert Stähler, Pfarrer, Alexanderstr. 25, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/783436
 Michael Weis, Pfarrer, Am Hohen Weg 19, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/782734

Bezirk HOCHTAUNUS

Günter Adam, Dipl.-Päd., Dorotheenstr. 9-11, 6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/20061
 Bernd Becker, Pastoralreferent, Waldhohlstr. 18, 6240 Königstein 4, Tel.: 06174/21236
 Wolfgang Bentrup, Pastoralreferent, Urselbachstr. 24, 6370 Oberursel-Weißkirchen, Tel.: 06171/73406
 Alexander Brückmann, Kaplan, Georg-Pingler-Str. 26, 6240 Königstein, Tel.: 06174/21480
 Albert Dexelmann, Pfarrer, Schulstr. 1, 6384 Schmitten 3, Tel.: 06082/379
 Heribert Löbbert, Pastoralreferent, Schulstr. 6c, 6246 Glashütten, Tel.: 06174/63077
 Michael May, Hessenring 128, 6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/24878
 Luwig Reichert, Jugendpfarrer, Dorotheenstr. 9-11, 6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/20061
 Joachim Schäfer, Pfarrer, Untergasse 27, 6374 Steinbach/Ts, Tel.: 06171/71655
 Bernd Schoppa, Glucksteinweg 101, 6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/301723
 Karl Weißmantel, Pastoralreferent, Lange Str. 110, 6370 Oberursel 2, Tel.: 06171/54279

Bezirk LAHN-DILL-EDER

Roland Hülsmann, Pastoralreferent, Hahnkopfstr. 5, 3551 Bad Endbach-Hartenrod, Tel.: 02776/223
 Hans Kohl, Diplomtheologe, Bismarckstr. 13, 6340 Dillenburg, Tel.: 02771/34081-82
 Peter Kollas, Jugendpfarrer, Bismarckstr. 13, 6340 Dillenburg, Tel.: 02771/34081-82
 Heinrich Linnighäuser, Kaplan, Kirchberg 26, 6340 Dillenburg, Tel.: 02771/7029
 Thomas Schmidt, Kaplan, Schloßstr. 15, 6348 Herborn, Tel.: 02772/2509

Bezirk LIMBURG

Bernadette Ackva, Pastoralreferentin, Frankfurter Str. 8, 6290 Weilburg/Lahn 1, Tel.: 06471/30497
 Heinz-Walter Barthenheier, Jugendpfarrer, Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/2081 od. 06433/4076
 Karl-Heinz Diehl, Kaplan, Pfortenstr. 3, 6254 Elz, Tel.: 06431/52034
 Wolfgang Feiler, Dipl.-Sozialpädagoge, Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/2081
 Hartmut Fritz, Roßmarkt 12, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-556
 Jutta Gabriel, Sozialarbeiterin, Nassauer Str. 58, 6257 Hünfelden 2, Tel.: 06438/2115
 Franz-Josef Kremer, Sozialpädagoge (grad.), Roßmarkt 12, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-460
 Paul Lawatsch, Diözesanjugendpfarrer, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-342
 Hans-Georg Liegener, Dipl.-Theol., Dipl.-Psych., Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-374
 Werner Meuer, Kaplan, Gartenstr. 16, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/41238
 Wolfgang Pax, Kaplan, Frankfurter Str. 8, 6290 Weilburg/Lahn 1, Tel.: 06471/30497
 Rita Reckenthäler, Dipl.-Sozialpädagogin, Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/2081
 Heinz Rindsfüßer, Kaplan, Hauser Weg 1, 6251 Waldbrunn-Lahr, Tel.: 06479/325

Heinz Ringel, Kaplan, Egenolfstr. 24,
6255 Dornburg-Frickhofen, Tel.: 06436/1834
Alois Schneider, Sozialarbeiter, Kornmarkt 9,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-561
Michael Stöckel, Gemeindereferent, Kirchbergstr. 12,
6293 Löhnberg, Tel.: 06471/8785
Wilhelm Wittig, Dipl.-Theol., Kornmarkt 9,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/295-544

Bezirk MAIN-TAUNUS

Peter Hermann, Gemeindereferent, Eschborner Str. 2a,
6231 Sulzbach, Tel.: 06196/71796
Stefan Herok, Pastoralreferent, Kolpingstr. 2,
6203 Hochheim, Tel.: 06146/2908
Rolf Kaifer, Pfarrer, Hauptstr. 28,
6093 Flörsheim, Tel.: 06145/7652
Reinhold Kalteier, Pfarrer, Schäfergasse 2,
6239 Eppstein-Bremtal, Tel.: 06198/8621
Gisela Mehling, Gemeindereferentin, Kapellenstr. 1a,
6239 Kriftel, Tel.: 06192/6453
Alfred Much, Jugendpfarrer, Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195/3097-99
Herbert Pechmann, Gemeindereferent, Am Honigbaum
13, 6239 Eppstein-Niederjosbach, Tel.: 06198/9441
Josef Peters, Kaplan, Badener Str. 23,
6231 Schwalbach, Tel.: 06196/1220
Peter Schäfer, Kaplan, Burgstr. 31,
6239 Eppstein, Tel.: 06198/8676
Ulrich Schäferbarthold, Jugendbildungsreferent, Am
Kirchplatz 6, 6233 Kelkheim, Tel.: 06195/3097-99
Klaus Wolter, Pater, Franziskanerkloster, Mainblick,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195/3237

Bezirk RHEINGAU

Jürgen Janik, Zollstr. 8/1,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722/8031
Matthias Mantz, Jugendbildungsreferent, Zollstr. 8/1,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722/8031
Karl Wolf, Jugendpfarrer, Zollstr. 8/1,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722/8031

Bezirk RHEIN-LAHN

Peter Fischer, Pastoralreferent, Kirchgasse 2,
5428 Nastätten, Tel.: 06772/8393
Karl-Heinz Königstein, Pfarrer, Dolkstr. 6,
5422 St. Goarshausen, Tel.: 06771/587
Matthias Ohlig, Kaplan, Pfarrgasse 6,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621/2286
Angelika Samland, päd. past. Mitarbeiterin, Gutenberg-
straße 8, 5420 Lahnstein, Tel.: 02621/3055-56
Reinhold Stenger, Gemeindereferent, J.-B.-Ludwig-Str. 6,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621/7095
P. Gerhard Zimmermann, Jugendpfarrer, Gutenberg-
straße 8, 5420 Lahnstein, Tel.: 02621/3055-56

Bezirk UNTERTAUNUS

Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent, Auf der Schur 16,
6273 Waldems-Esch, Tel.: 06126/4813
Thomas Schaaff, Jugendpfarrer, Mainzer Allee 38,
6204 Taunusstein 4, Tel.: 06126/84082

Bezirk WESTERWALD

Hans-Jürgen Birringer, Oberstudienrat, Nasse Heide 18,
5239 Streithausen, Tel.: 02662/3612
Hans-Martin Eckardt, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602/2051
Franz Hennemann, Pastoralreferent, Hauptstr. 11,
5419 Hartenfels, Tel.: 02626/286
Detlef Kobold, Dipl.-Päd., Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602/2051
Peter Langhans, Gemeindereferent,
Robert-Fischbach-Straße 19, 5412 Ransbach-Baumbach,
Tel.: 02623/2326
Dieter Lippert, Pfarrer
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661/4401
Engelbert Ritz, Gemeindereferent, Hauptstr. 34,
5434 Dernbach, Tel.: 02602/3588
Paul Schermuly, Pastoralreferent, Kath. Pfarramt,
5431 Dreikirchen, Tel.: 06435/8105
Manfred Steiger, Pastoralreferent, Hauptstr. 7,
5431 Holler, Tel.: 02602/3495
Klaus Wüst, Pfarrer, Haupstr. 51,
5439 Rennerod, Tel.: 02664/317

Bezirk WETZLAR

Obert Neumayer, Soz.-Pädagoge, (grad.), Kirchgasse 4,
6330 Wetzlar, Tel.: 06441/48077
Dietmar Wittenstein, Auf der Berglach 4,
6301 Wettenberg-Wißmar, Tel.: 06406/1793

Bezirk WIESBADEN

Rudolf Dohnal, Kaplan, Josefstr. 13,
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Tel.: 06121/421019
Thomas Faas, Pastoralreferent, Dreherenstein 6b, Kath.
Pfarramt, 6200 Wiesbaden-Auringen, Tel.: 06127/61107
Beatrix Henrich, Josefstr. 13,
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Tel.: 06121/421019
Wilhelm Lohr, Dipl.-Theol. Friedrichstr. 26-28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032
Reinhold Philipp, Pastoralreferent, Kellerstr. 37,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/521014
Ernst-Ewald Roth, Jugendpfarrer, Friedrichstr. 26-28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/39032
Reinhold Schwab, Pfarrer, OStR, Kreitzstr. 1,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/66208
Thomas Stalter, Student, Kohlheckstr. 38,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/467863
Bernhard Wippich, Kath. Pfarramt, Kellerstr. 37,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/521014

Kontakt zu den Beratern vermitteln das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Jugend, Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer, Tel.: 06431/295361, die Abteilungen Jugend in den Bezirken und das Haus der Begegnung, Gärtnerweg 62, 6000 Frankfurt, Tel.: 069/728839. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können sich in Fragen des Zivildienstes beraten lassen bei der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende, Kornmarkt 9, 6250 Limburg, Tel.: 06431/295557.

Nr. 31 Besichtigung von Kirchengebäuden durch Mitarbeiter der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Die für die gesetzliche Unfallversicherung der Kirchengemeinde zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Mainz, führt in diesen Tagen sicherheits-technische Überprüfungen in etwa 10% aller Kirchengebäude des Bistums Limburg durch. Diese Besichtigungen durch technische Mitarbeiter haben eine gesetzliche Grundlage und sind mit dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmt. Die von dieser Maßnahme betroffenen Pfarrämter werden gebeten, den Bediensteten der Berufsgenossenschaft derartige Besichtigungen zu ermöglichen und gewünschte Auskünfte zu erteilen. Eine Ankündigung des Besichtigungstermins erfolgt in jedem Einzelfall durch die Berufsgenossenschaft.

Nr. 32 Schulungsseminare zum Thema Arbeitssicherheit

Die für die gesetzliche Unfallversicherung der Kirchengemeinden zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bietet in ihrer Bezirksverwaltung in Mainz Tagesseminare zum Thema »Arbeitssicherheit und Unfallverhütung in Kirchengebäuden« an. Das Angebot richtet sich an Küster, Mitglieder der Verwaltungsräte, Pfarrer und andere Personen aus dem rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums, die sich für die Unfallverhütung interessieren und engagieren. Es werden Informationen über gesetzliche Forderungen, über typische Sicherheitsmängel in den Kirchen und über praktikable Lösungen geboten. Außerdem besteht die Möglichkeit, Probleme aus der Praxis mit Fachleuten zu diskutieren.

Die Seminare finden am 21. Mai und am 28. Oktober 1987 in Mainz statt. Die Kosten für Anfahrt und Verpflegung trägt die Berufsgenossenschaft. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 06131/389-0.

Nr. 33 Abonnement Osservatore Romano deutsch

Seit mehr als einem Jahr wird die deutschsprachige Ausgabe des Osservatore Romano in der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Der Osservatore Romano in deutscher Sprache enthält u. a. auch alle wesentlichen päpstlichen Verlautbarungen und gewährleistet damit eine schnelle Information über diese Dokumente. Aufgrund einer Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz weisen wir darauf hin, daß es jedem Pfarrer freigestellt ist, ein Exemplar des Osservatore Romano auf Kosten der Kirchengemeinde zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an:

Schabenverlag AG, Verlagshaus – Druckhaus – Sennefelderstraße 12, Postfach 4280, 7302 Ostfildern.

Nr. 34 Änderungen im Schematismus

Neue Telefonnummer Kath. Pfarramt St. Ignatius, Frankfurt: (S. 54)
 069/71911471 Sekretariat
 069/71911472 Pfarrer
 069/71911473 Pastoralreferentin

Neue Telefonnummer Kaplanei, Geisenheim, Zollstr. 5: (S. 127)
 06722/71547 Kaplan Jürgen Janik

Neue Anschrift Kath. Pfarramt St. Elisabeth, Wiesbaden-Auringen: (S. 175)
 Dreherrenstein 6b, 6200 Wiesbaden-Auringen

Nr. 35 Abzugeben

Das Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim/Ts. hat 12 Kirchenbänke, 3 Meter lang, 83 cm breit, aus massivem Hartholz, mittelbraun gebeizt, Sitz- und Kniebänke gepolstert, sehr preisgünstig abzugeben. Anfragen daselbst, Postfach 1203, 6238 Hofheim, Tel. 06192/7050.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. Mai 1987

Nr. 36 Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	21	Nr. 43 Dienstnachrichten	22
Nr. 37 Gebetstag für die verfolgte Kirche	22	Nr. 44 Todesfall	23
Nr. 38 Pfingstliche Meditationen und Gebete	22	Nr. 45 Mitglieder der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)	23
Nr. 39 Diaspora-Sonntag 1987	22	Nr. 46 Wahl von Mitarbeitervertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beim DCV	23
Nr. 40 Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Muttersprache in Frankfurt am Main	22	Nr. 47 Änderungen im Schematismus	23
Nr. 41 Pauschalvereinbarung mit der GEMA	22	Nr. 48 Abitur für Berufstätige	23
Nr. 42 Priesterexerzitien	22	Nr. 49 Ferienwohnung	24

Nr. 36 Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gelten in bezug auf die in can. 1246 C.I.C. genannten Feiertage folgende Regelungen:

1. Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25. 12.):

In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.

2. Erscheinung des Herrn (6. 1.):

Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Freiburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Würzburg.

3. Christi Himmelfahrt:

In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.

4. Hochfest des heiligsten Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam):

Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Hildesheim (kein staatlicher Feiertag), Köln, Limburg, Mainz, München-Freising, Münster (kein staatlicher Feiertag im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen), Osnabrück (kein staatlicher Feiertag), Paderborn (kein staatlicher Feiertag im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

5. Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (1. 1.):

In allen (Erz-)Diözesen gebotener Feiertag.

6. Unbefleckte Empfängnis (Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria – 8. 12.):

Gebotener Feiertag, in der Diözese Berlin (West) kein staatlicher Feiertag.

7. Mariä Aufnahme in den Himmel (15. 8.):

Gebotener Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung in den bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg, dazu in der Diözese Mainz (kein

staatlicher Feiertag). In dem Teil der Diözese Trier, der zum Saarland gehört, ist der Tag ein staatlicher und kirchlich gebotener Feiertag. In dem Teil der Diözese Trier, der zu Rheinland-Pfalz gehört, ist er kein gebotener Feiertag. In der Diözese Speyer wird das Fest am darauffolgenden Sonntag nachgefeiert. In der Erzdiözese Freiburg und in der Diözese Hildesheim ist das Hochfest Mariä Aufnahme Diözesanpatrozinium und wird ebenso am folgenden Sonntag in Gottesdiensten nachgefeiert.

8. Heiliger Josef (19. 3.):

In keiner (Erz-)Diözese gebotener Feiertag.

9. Hll. Apostel Petrus und Paulus (29. 6.):

Gebotener Feiertag, in der Diözese Berlin (West) kein staatlicher Feiertag.

10. Allerheiligen (1. 11.):

Gebotener Feiertag in den (Erz-)Diözesen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin (West) (kein staatlicher Feiertag), Eichstätt, Essen, Freiburg, Hildesheim (kein staatlicher Feiertag), Limburg (im Bereich des Bundeslandes Hessen kein staatlicher Feiertag), Mainz (im Bereich des Bundeslandes Hessen kein staatlicher Feiertag), Köln, München-Freising, Münster (im Bereich des Bundeslandes Niedersachsen kein staatlicher Feiertag), Osnabrück (kein staatlicher Feiertag), Paderborn (im Bereich der Bundesländer Hessen und Niedersachsen kein staatlicher Feiertag), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

11. Überdies hat die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen:

Die sogenannten zweiten Feiertage, nämlich

- der zweite Weihnachtstag
- der Ostermontag
- der Pfingstmontag

gelten wie bisher im gesamten Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als gebotene Feiertage.

An allen kirchlich gebotenen Feiertagen, die gleichzeitig staatliche Feiertage sind, sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet. Sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Feiertag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern, vgl. can. 1247 C.I.C.

Diese Feiertagsregelung wurde am 22. September 1986 von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und vom Apostolischen Stuhl durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 7. Februar 1987 approbiert. Auf der Grundlage des can. 1246 § 2 C.I.C. wurde sie gemäß Art. 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz mit Wirkung vom 15. Mai 1987 in Kraft gesetzt.

Az.: 272 A/87/02/1

Nr. 37 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Am 24. Mai wird der diesjährige Gebetstag für die verfolgte Kirche gehalten. Das Thema lautet: »Diskriminierung und Zurücksetzung der Christen unter dem Staatsatheismus«. Arbeitshilfen für die Gestaltung des Gebetstages können nachbestellt werden im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn.

Nr. 38 Pfingstliche Meditationen und Gebete

In diesem Jahr bietet MISSIO-Aachen Pfingsten zur Eröffnung des Marianischen Jahres die Meditations- und Gebetsanregung »Maria – Frau unter dem Kreuz« an. Das Gebetsbild greift die Intention Papst Johannes Pauls II. auf, leidenden alten und kranken Menschen ihre Sendung als Mitträger des missionarischen Auftrags der Kirche bewußt zumachen.

Das 12seitige Gebetsbild (Gotteslob-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen.

Nr. 39 Diaspora-Sonntag 1987

Der Diaspora-Sonntag 1987 wird in den deutschen Diözesen am 14. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: »*Ihr sollt meine Zeugen sein* – auch morgen. Es geht darum, eine gute Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Pfingstmontag, dem 8. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1987 zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen. Er wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugesandt. Die Opfertüten mögen in geeigneter Weise ausgegeben werden.

2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt. Weiteres Werbematerial ist dort kostenlos zu beziehen.

3. *Am Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betont werden.

4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spendebescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter

Weise mit der Zweckbestimmung »Diasporahilfe« ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift »Bonifatiusblatt« und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der Diaspora.

Nr. 40 Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Muttersprache in Frankfurt am Main

Nachdem die im Bistum Mainz lebenden Katholiken polnischer Muttersprache seit 1. Januar 1987 von einem eigenen Priester betreut werden, erhält für diese das in § 3 der Errichtungsurkunde vom 17. Juli 1985 (Amtsblatt 1985, S. 75) verbrieft aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat der Frankfurter Mission.

Az.: 224 H/87/02/1

Nr. 41 Pauschalvereinbarung mit der GEMA

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA im Jahr 1982 eine Pauschalvereinbarung bezüglich Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern getroffen (vgl. SVR VIII B 1).

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der VDD das Institut für Kirchliche Sozialforschung des Bistums Essen (IKSE) beauftragt, 1987 und 1988 stichprobenartig eine Erhebung über Musikaufführungen in Gottesdiensten zu machen. Die Pfarrämter bzw. Kirchenmusiker sind vertragsgemäß zu den angeforderten Auskünften verpflichtet.

Nr. 42 Priesterexerzitien im Franziskushaus Altötting

29. Juni – 3. Juli 1987

Leiter: P. Augustin Schmied, Redemptorist

Thema: »Blickt auf zu Jesus, dem Anführer und Vollender des Glaubens« (Hebr 12,2);

24.–28. August 1987

Leiter: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

Thema: »Dein Angesicht, Herr, will ich suchen« (Ps 27,12);

5.–9. Oktober 1987

Leiter: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

Thema: »Dein Angesicht, Herr, will ich suchen« (Ps 27,12);

16.–20. November 1987

Leiter: P. Albert Rieger OSB

Thema: »Der Liebe zu Christus nichts vorziehen« (Benediktusregel).

Anmeldung: Franziskushaus, Neuöttinger Str. 53, 8262 Altötting, Telefon: 08671/6812 und 5612.

Nr. 43 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. März 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert Schmidt-Weller auf die Pfarrei Christ-König in Eschborn angenommen.

Die Pfarrverwaltung der Pfarrei Christ-König in Eschborn durch Herrn Bezirksdekan Rolf Kaifer, Flörsheim, wurde bis zur Neubesetzung verlängert.

Mit Termin 1. Mai 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Josef Kögel gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und die ihr benachbarte Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert Dexelmann, Schmitten-Oberreifenberg, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Johannes der Täufer in Schmitten-Niederreifenberg übertragen.

Mit Termin 31. Mai 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hugo Krömer auf die Pfarrei St. Michael in Heidenrod-Kemel angenommen.

Mit Termin 30. Juni 1987 wurde Herr Pater Joso Klarić, Elbtal-Dorchheim, von seinem Oberen abberufen, um innerhalb des Ordens eine andere Aufgabe zu übernehmen.

Mit Termin 28. Februar 1987 ist Frau Mechthild Jansen aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 1. März 1987 wurde Herr Helmut Nieborowsky, Leiter der Elternschule Westerwald/Rhein-Lahn, zum Leiter der Abteilung Erwachsenenarbeit im Katholischen Bezirksamt Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit Termin 1. April 1987 wurde Frau Britta Demuth zur Leiterin der Elternschule Westerwald/Rhein-Lahn mit Dienstsitz in der Abteilung Erwachsenenarbeit des Bezirksamtes Westerwald ernannt.

Nr. 44 Todesfall

Am 7. April 1987 ist Herr Pfarrer i. R. Ludwig Bedzula im Alter von 66 Jahren in Allersberg verstorben. R. I. P.

Nr. 45 Mitglieder der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)

Als Vertreter der Dienstgeber wurden für die Amtsperiode vom 1. 1. 1987 bis zum 31. 12. 1990 gemäß § 5 Abs. 1 KODA berufen:

Birgitt Cohausz, Diözesancaritasdirektorin

Andrea Dölle, Abteilungsleiterin Dezernat Personal

Josef Hörle, Pfarrer, Bad Ems

Dr. Ernst Leuninger, Dezernent Erwachsenenarbeit

Karl Wagner, Dezernent Grundseelsorge

Helmut Wanka, Personaldezernent

Dr. Hans Wendtner, Finanzdirektor

Als Vertreter der Mitarbeiter wurden gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 KODA gewählt:

– für die Gruppe 1 (liturgischer und pastoraler Dienst)
Herr Thomas Faas

– für die Gruppe 2 (kirchliche Verwaltung)
Herr Josef Koch
Herr Jakob Tries

– für die Gruppe 3 (kirchliches Bildungswesen)
Herr Kurt Zimmer

– für die Gruppe 4 (sozial-caritativer Dienst)
Herr Thomas Erbach
Herr Peter Giehl
Frau Sigrid Klother

Nr. 46 Wahl von Mitarbeitervertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beim DCV

Für die Amtszeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1991 wurden in die Arbeitsrechtliche Kommission beim Deutschen Caritasverband für die Diözese Limburg gewählt als ständiger Vertreter der Mitarbeiter des Bistums Limburg:

Herr Manfred Schmidt, Vincenzstraße 27, 6220 Rüdesheim;

als dessen Vertreter:

1. Herr Alois Clement, Vincenzstraße 26, 6220 Rüdesheim,
2. Herr Helmut Kohmann, St.-Josef-Krankenhaus, 6220 Rüdesheim,
3. Herr Hans-Peter Neukirch, Seckbacher Landstr. 65, 6000 Frankfurt 60,
4. Herr Horst Görg, Rheinstr. 3, 5434 Dernbach.

Nr. 47 Änderungen im Schematismus

S. 143: neue Telefonnummer:

Kath. Pfarramt St. Ferrutius, Taunusstein-Bleidenstadt: 06128/44071

S. 208: neue Anschrift der

Kath. Vietnamesischen Mission, Wörthstraße 4, Postfach 2005, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (0721) 26363

Nr. 48 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und das Abitur erlangen wollen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Ziels. Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassender Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

Jeder Studierende bewohnt ein Einzelzimmer. Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste. Es bestehen vielfältige Möglichkeiten

der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).

Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1987.

Anfragen sind zu richten an:

Rektor des Studienheimes St. Clemens

Nordfeldmark 4

3490 Bad Driburg

Telefon 05253/2086.

Nr. 49 Ferienwohnung

In Immenstadt sind drei Appartements mit je einem Bett und Naßzelle für Welt- und Ordenspriester für Urlaubszwecke zu vermieten; für alle drei steht ein Refektorium mit kleiner Küche zur Verfügung. Die Kosten betragen pro Tag und Appartement DM 15,-, zuzüglich Kosten für Bettwäsche und Reinigung, im Winter für Heizung. Die Stadt Immenstadt erhebt eine Kurabgabe in Höhe von DM 1,10 pro Übernachtung.

Anfragen bzw. Anmeldungen sind zu richten an das Kath. Stadtpfarramt St. Nikolaus, Kapuzinergasse 3c, 8970 Immenstadt, Tel. 08323/8535.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1987

Nr. 50 Ordnung für die Vorbereitung und Zulassung der Kinder zur Erstkommunion	25	Nr. 56 Dienstnachrichten	26
Nr. 51 Änderung der Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO)	25	Nr. 57 Caritasrat und Vorstand des Diözesancharitasverbandes	27
Nr. 52 Termine für die konstituierende Sitzung von Ordensrat, Priesterrat und Diözesansynodalrat 1988	26	Nr. 58 Widerruf einer Befugnis zur Entgegennahme von Beichten	27
Nr. 53 Firmplan für das Jahr 1988	26	Nr. 59 Priesterweihe	27
Nr. 54 Priester-Exerzitien	26	Nr. 60 Änderungen im Schematismus	27
Nr. 55 Heilige Weihe	26	Nr. 61 Wege zum Abitur	27
		Nr. 62 Warnung	28

Nr. 50 Ordnung für die Vorbereitung und Zulassung der Kinder zur Erstkommunion

Die Erstkommunionfeier hat große Bedeutung nicht nur bei kirchlich aktiven Christen, sondern auch im volkskirchlichen und gesellschaftlichen Bereich. Die Pastoral muß der Würde des Sakramentes wie auch der unterschiedlichen Glaubenssituation der Kinder und ihrer Familien entsprechen.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis im Bistum Limburg wird auf der Grundlage des can. 777 C.I.C. die folgende Ordnung erlassen:

1. Spätestens ein halbes Jahr vor der Erstkommunionfeier sind die Eltern über Zeit, Ort und Art der Erstkommunionkatechese sowie darüber zu informieren, welche Mitarbeit von dem Kind erwartet wird und daß sie spätestens zwei Monate vor der Erstkommunionfeier vom Pfarrer angesprochen werden, falls sich Bedenken gegen die Zulassung ihres Kindes ergeben.
Bei dieser Gelegenheit ist auch darüber zu informieren, welche Beteiligung der Eltern bzw. des katholischen Elternteils an dem gemeindekatechetischen Kurs als notwendig erachtet und welche gewünscht wird. Es erscheint sinnvoll, zwischen Mindestanforderungen und der freiwilligen Teilnahme an einem erweiterten Angebot zu unterscheiden.
2. Die Beteiligung der Eltern bzw. des katholischen Elternteils darf aber nicht zur Bedingung für die Zulassung des Kindes zur Erstkommunion erklärt werden. Mit der Taufe erhält das Kind einen eigenen Anspruch auf die Hinführung zu den weiteren Initiationssakramenten von Erstkommunion und Firmung.
3. Sollte der Pfarrer den Eindruck gewinnen, daß ein Kind bis zum Erstkommuniontag nicht genügend vorbereitet oder disponiert ist, so spricht er rechtzeitig, spätestens etwa zwei Monate vor der Erstkommunionfeier, mit den Eltern über eine Intensivierung der Vorbereitung, da anderenfalls ein Aufschub der Erstkommunion erforderlich werde.
4. Ändert sich die Situation nicht, so schlägt der Pfarrer den Eltern spätestens einen Monat vor der Erstkommunionfeier den Aufschub der Erstkommunion vor. Falls ein Einvernehmen mit den Eltern nicht zustande kommt, trägt der Pfarrer die Angelegenheit dem Bezirksdekan

vor. Die mit dem Bezirksdekan gefundene Entscheidung teilt der Pfarrer den Eltern mit und bietet ihnen dabei einen späteren Termin für die Erstkommunion und weitere Hilfen an. Die Eltern müssen informiert werden, daß sie gegen die Entscheidung Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat einlegen können.

5. Zuständig für die Vorbereitung und Zulassung zur Erstkommunion ist der Pfarrer des Wohnsitzes des Kindes.
Wenn Eltern wünschen, daß ihr Kind außerhalb der Wohngemeinde die Erstkommunion empfängt, ist die Zustimmung des Pfarrers erforderlich. Der Pfarrer soll dem Wunsch entsprechen, wenn vernünftige Gründe vorliegen, zum Beispiel die Orientierung der Familie an eine andere Pfarrei. In diesem Fall soll das Kind dort vorbereitet und zugelassen werden. Soll ein Kind in der Wohngemeinde vorbereitet werden, aber auswärts die Erstkommunion empfangen, so müssen dafür schwerwiegende Gründe vorliegen, damit das Kind nicht aus der Erfahrung kirchlicher Gemeinschaft isoliert wird.
Bei einer Ablehnung müssen die Eltern informiert werden, daß sie gegen die Entscheidung Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat einlegen können.
6. Gehört ein Elternteil zu einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, so können die Eltern frei darüber entscheiden, ob sie ihr Kind dort oder in der für ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Pfarrgemeinde zur Erstkommunionkatechese anmelden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des anderen Pfarrers nicht.

Diese Ordnung wurde in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft gesetzt.

Limburg, 27. Mai 1987
Az.: 316 A/87/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 51 Änderung der Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO)

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg vom 1. Dezember 1986 (Amtsblatt 1986, S. 169–180) wird geändert, wie folgt:

In § 3 Abs. 2 wird Ziffer 6 gestrichen. Im letzten Satz dieses Absatzes werden die Worte »in den Fällen Nr. 5 und 6« ersetzt durch »im Fall der Nr. 5«.

Eingefügt wird der folgende Absatz:

»(3) Die besondere Stellung der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen wird durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.«

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft gesetzt.

Limburg, 25. Mai 1987
Az.: 565 S/87/02/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 52 Termine für die konstituierende Sitzung von Ordensrat, Priesterrat und Diözesansynodalrat 1988

In Ergänzung der »Festlegung der Termine der Wahlen für die 6. Amtsperiode der synodalen Gremien« (Amtsbl. 1987, S. 4) lege ich folgende Termine fest:

Konstituierende Sitzung des Ordensrates	1. März 1988
Konstituierende Sitzung des Priesterrates	2. März 1988
Konstituierende Sitzung des Diözesansynodal- rates	28. Mai 1988

Limburg, 11. Mai 1987
Az.: 760 D/87/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 53 Firmplan für das Jahr 1988

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1993 (Amtsbl. 1985, S.73) werden im Jahre 1988 der Diözesanbischof im Bezirk Frankfurt (mit Ausnahme des Dekanates Frankfurt-Höchst) und Herr Weihbischof Pieschl in den Bezirken Lahn-Dill-Eder, Westerwald (nur Dekanat Rennerod) und Wetzlar firmen und visitieren.

Die Pfarreien der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1988 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für jede Firmung drei Terminvorschläge (gegebenenfalls in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 31. August 1987 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitels-gottesdienste nicht in Frage:

Samstag, 23. April (St.-Georgs-Tag)
Donnerstag, 12. Mai (Christi Himmelfahrt)
Sonntag, 22. Mai (Pfingsten)
Sonntag, 29. Mai (Dreifaltigkeit)
Donnerstag, 2. Juni (Fronleichnam)
Sonntag, 9. Oktober (Jahresgedächtnis Bischof Kempf)
Sonntag, 20. November (Christkönig)
Sonntag, 27. November (1. Adventssonntag)

Die Firmtermine und Firmspender werden bis Ende September d. J. vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 54 Priester-Exerzitien

in Ellwangen/Jagst, Haus Schönenberg

Termin: 16. bis 20. November 1987

Thema: »Ich will euch Hoffnung und Zukunft schenken« (Jer 29,11)

Exerzitienleiter: Pater Werner Holler, Redemptorist, Kloster Bickesheim

Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel. 07961/3025

Nr. 55 Heilige Weihen

Am Samstag, 16. Mai 1987, spendete der Diözesanbischof in der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer zu Waldbrunn-Lahr die Diakonenweihe den Herren

Frank-Peter Beuler aus Herschbach/Uww., St. Anna,
Reiner Dickopf aus Herschbach/Uww., St. Anna,
Christof Forst aus Oberreifenberg, St. Georg,
Markus Hoffmann aus Berod, St. Ägidius,
Matthias Köhler aus Vockenhausen, St. Jakobus,
Gerhard Schuh aus Schlangenbad, Herz Jesu,
Michael Vogt aus Montabaur, St. Peter in Ketten.

Nr. 56 Dienstnachrichten

Mit Termin 24. April 1987 wurde Herr Klinikpfarrer Bernhard Gruber, Frankfurt am Main, zusätzlich zum Referenten für Altenheim- und Krankenhausseelsorge im Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Mit Termin 31. Mai 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz Glitz auf die Pfarrei St. Hedwig in Oberursel angenommen.

Mit Termin 1. Juni 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert Schmidt-Weller gemäß can. 524 C.I.C. die Pfarrei St. Hedwig in Oberursel übertragen.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer gemäß can. 524 C.I.C. die Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Josef Müller, Seck-Irmtraut, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg bis zum 30. Juni 1987 ernannt.

Mit Termin 30. Juni 1987 scheidet Herr Pfarrer i. R. Professor Dr. Ewald Link, Limburg, aus dem Dienst im Ordensreferat des Bischöflichen Ordinariates aus.

Mit Termin 15. Juni 1987 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Albert Heil, Frankfurt am Main, St. Antonius, gemäß can. 524 C.I.C. die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg übertragen.

Mit Termin 1. August 1987 wurde Herr Kaplan Bernhard Lahr, Oberursel, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Wetzlar ernannt.

In der Zeit vom 17. Mai 1987 bis 10. April 1988 werden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren Diakone:

Frank-Peter Beuler in Frankfurt am Main, St. Bernhard,
Reiner Dickopf in Frankfurt am Main-Nied, St. Markus,
Christof Forst in Rotenhain, St. Martin,
Markus Hoffmann in Lahnstein, St. Martin,
Matthias Köhler in Bad Soden, St. Katharina,
Gerhard Schuh in Waldbrunn-Lahr, St. Johannes,
Michael Vogt in Frankfurt am Main, Hl. Kreuz.

Mit Termin 30. Juni 1987 scheidet Schwester Caritas Helene Zilken OP, Gemeindereferentin in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Nr. 57 Caritasrat und Vorstand des Diözesancaritasverbandes

Von der Vertreterversammlung des Diözesancaritasverbandes wurden am 21. 3. 1987 folgende Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Caritasrat gewählt:

Herr Pfarrer Willi Hübinger, Frankfurt am Main,
Herr Gerhard Schulte, Selters/Ts.,
Herr Dr. Martin Schott, Steinbach/Ts.,
Frau Doris Link, Wirges,
Herr Dr. Wolfgang Fleischer, Lahnau-Atzbach,
Herr Pfarrer Josef Schmitt, Geisenheim.

Von den Vorständen der Bezirks- und Stadtcaritasverbände bzw. vom Diözesansynodalrat sind folgende Mitglieder in den Caritasrat gewählt worden:

Caritasverband Frankfurt:	Herr Werner Osypka, Frankfurt am Main
Caritasverband Wiesbaden:	Herr Günter Smentek, Wiesbaden
Bezirkscaritasverband Limburg:	Herr Bezirksdekan Alois Staudt, Limburg
Bezirkscaritasverband Westerwald:	Herr Parrer Josef Müller, Seck
Bezirkscaritasverband Wetzlar:	Herr Josef Rieder, Wetzlar
Diözesansynodalrat:	Sr. Christeta Hess ADJChr., Dernbach

Auf der konstituierenden Sitzung des Caritasrates am 9. 4. 1987 wurden für die Dauer von drei Jahren als Vorstandsmitglieder wiedergewählt:

Frau Marlene Reinermann, Neuhäusel,
Herr Dr. Hubert Roos, Frankfurt am Main,
Frau Maria Zalud, Usingen.

Nr. 58 Widerruf einer Befugnis zur Entgegennahme von Beichten

Die Herrn P. Mag. theol. Michael Böhles CSSp, zur Zeit wohnhaft in Heimbach/Eifel, verliehene Befugnis zur Entgegennahme von Beichten im Bistum Limburg wurde wider-

rufen. Die gegen den Widerruf eingelegte Beschwerde ist von der zuständigen Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute verworfen worden.

Nr. 59 Priesterweihe

Am Samstag, dem 20. Juni 1987, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg fünf Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen und an der Handauflegung teilzunehmen. Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Nr. 60 Änderungen im Schematismus

Neue Telefonnummer Dompfarramt Frankfurt (St. Bartholomäus): 069/290787
(069/284324 u. 285586 dafür streichen).

Neue Adresse:

Pfarrer Hugo Krömer, Schwalbacher Straße 18, 6209 Heidenrod-Kemel, Tel. 06124/3571

Nr. 61 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt – je nach Vorbildung – in 6–8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsaarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung (Bafög), unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolloge, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachhochschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Wer keine Fachhochschulreife besitzt, kann einen halbjährigen Vorkurs besuchen. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 9) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, welche

die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe erreicht haben, besuchen das *Städtische Quirinus-Gymnasium* in Neuss. Ab Klasse 9 kann Griechisch gewählt werden. Die Absolventen von Haupt- und Realschule wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss 1, Tel. 02101/8706.

Nr. 62 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Wolfgang Makowka, der sich nach Vermittlung durch Behörden in betrügerischer Absicht sehr geschickt als materiell und seelisch hilfsbedürftig darstellt und Selbstmordabsicht vortäuscht. Nach Verbüßung einer Haftstrafe setzt er seine Aktionen, teilweise mit erheblichem Erfolg, fort. Bei seinem Auftauchen möge der Justitiar des Erzbistums Köln (0221/1642220) informiert werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juli 1987

Nr. 63 Novelle zur Zentral-KODA-Ordnung	29	Nr. 68 Hilfswerke	34
Nr. 64 Vertrag zwischen den Bistümern Limburg, Mainz und Trier über die Fortführung des Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbegleitende Bildung	31	Nr. 69 Pauschalverträge mit der GEMA	34
Nr. 65 Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts Mainz	31	Nr. 70 Priesterexerzitien	34
Nr. 66 Besetzung der Wahlprüfungskammer und des Einspruchsausschusses	34	Nr. 71 Heilige Weihen	35
Nr. 67 Termin der konstituierenden Sitzung der Diözesansversammlung	34	Nr. 72 Dienstnachrichten	35
		Nr. 73 Todesfälle	35
		Nr. 74 Standortpfarrer in Wetzlar	35
		Nr. 75 Warnung	35

Nr. 63 Novelle zur Zentral-KODA-Ordnung

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Die Kommissionen

- (1) Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen Caritasverband wird eine »Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst« (Zentral-KODA) gebildet.
- (2) Die Zentral-KODA hat zwei Abteilungen, eine für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche — Abteilung A — und eine für den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) gemäß § 3 Nr. 5 — Abteilung B.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Zentral-KODA ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 genannten Bereiche regeln.

In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

Insbesondere obliegen

1. der Abteilung A
das Hinwirken auf die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche,
2. der Abteilung B
die Ordnung der Arbeitsbedingungen und der Fortentwicklung für den in § 3 Nr. 5 genannten Bereich,
3. der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B (Gesamtbesetzung), die Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsvertragsrechts im gesamten kirchlichen

Dienst, die Information hierüber, der Austausch von Erfahrungen und das Hinwirken auf Einheitlichkeit des Arbeitsvertragsrechtes.

§ 3 Zuständigkeitsbereich

Die Zentral-KODA wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. der Bistümer, auch als Rechtsträger von selbständig geführten Einrichtungen
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
3. der Verbände von Kirchengemeinden
4. des Verbandes der Diözesen Deutschlands, auch als Rechtsträger überdiözesaner Einrichtungen
5. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform
6. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

§ 4 Vertreter in der Abteilung A

- (1) Der Zentral-KODA — Abteilung A — gehört eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an.
- (2) Die Bistümer entsenden je zwei Vertreter, und zwar einen Vertreter, den der Bischof aus der Dienstgeberseite der Bistums-KODA/Regional-KODA beruft, und einen Vertreter, den die Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA/Regional-KODA durch Wahl bestimmt. In entsprechender Weise entsenden der Verband der Diözesen Deutschlands und mit Zustimmung des Bischofs von Münster der oldenburgische Teil des Bistums Münster (Offizialat Vechta) sowie die Bistümer, die keine Bistums-KODA/Regional-KODA gebildet haben, je einen Vertreter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite.
- (3) Die Amtszeit der einzelnen Vertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-KODA/Regional-KODA. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsiedlung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

§ 5 Vorsitzende in der Abteilung A

(1) Der Vorsitzende der Zentral-KODA – Abteilung A – und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Vertreter dieser Abteilung geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 6 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Vertreter auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 6 Verfahren und Beschlüsse der Abteilung A

(1) Die Zentral-KODA – Abteilung A – tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Vertreter schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Die Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse der Zentral-KODA – Abteilung A – haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7 Zusammensetzung, Verfahren und Beschlüsse der Abteilung B

(1) Die Zentral-KODA – Abteilung B – besteht aus der »Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes«.

(2) Für das Verfahren und die Beschlüsse der Zentral-KODA – Abteilung B – gilt die »Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes« in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Tätigkeit der »Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes«.

(3) Die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes teilt die von ihr gefaßten Beschlüsse jeweils den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mit.

§ 7a Verfahren und Beschlüsse der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA; Vorsitzende

(1) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA tritt zusammen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{2}$ ihrer Mitglieder oder dem Koordinierungsausschuß schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes im Sinne des § 2 Nr. 3 und § 3 verlangt wird.

(2) Den Vorsitz in der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA führen im Wechsel:

- der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter
 - der Vorsitzende der Abteilung B
- die sich im Verhinderungsfalle gegenseitig vertreten.

(3) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen – in Eilfällen 2 Wochen – vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.

(4) Sind Mitglieder verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so gilt für Mitglieder der Abteilung A § 6 Abs. 3, für Mitglieder der Abteilung B § 7 Abs. 2.

(5) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Gesamtbesetzung und der Vorsitzende persönlich anwesend sind.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.

(9) Die Beschlüsse der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7b Koordinierungsausschuß der Zentral-KODA

(1) Der Koordinierungsausschuß besteht aus 16 Mitgliedern. Die Abteilung A wählt jeweils 3 Vertreter aus der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite sowie deren Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Abteilung A sind geborene Mitglieder des Koordinierungsausschusses. Vertreter der Abteilung B im Koordinierungsausschuß sind die 8 von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählten Mitglieder der Unterkommission.

(2) Im Rahmen der Erfüllung der gemäß § 2 der Abteilung A, der Abteilung B und der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA zugewiesenen Aufgaben wird der Koordinierungsausschuß vorbereitend tätig. Hinsichtlich der Abteilung A und der Abteilung B umfaßt dies vor allem die Abstimmung über die zu behandelnden Beratungsgegenstände und vorliegenden Beschußvorschläge sowie die Erarbeitung eigener Beschußempfehlungen und Beratungsunterlagen; hin-

sichtlich der Gesamtbesetzung außerdem die Vorbereitung der Sitzung.

(3) Den Vorsitz führen im Wechsel der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Unterkommission (Geschäftsführer).

(4) Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8 Kosten

(1) Für die Sitzungen der Zentral-KODA, Abteilung A, und für die Sitzungen der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA sowie für die laufende Geschäftsführung der Zentral-KODA stellt der Verband der Diözesen Deutschlands in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Im übrigen trägt das entsendende Bistum die Reisekosten für die Mitglieder der Abteilung A.

(2) Die durch die Zentral-KODA — Abteilung B — verursachten Kosten und die Reisekosten der Mitglieder der Abteilung B aus Anlaß der Teilnahme an Sitzungen der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA trägt der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils vom Zentralrat erlassenen Ordnung.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. August 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (vgl. Amtsblatt 1978, S. 52–54) außer Kraft.

Diese von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 30. Juni 1986 beschlossene Ordnung wird hierdurch bekanntgemacht.

Limburg, 26. Juni 1987
Az. 565 AH/87/04/1

Dr. Tilmann
Generalvikar

Nr. 64 Vertrag zwischen den Bistümern Limburg, Mainz und Trier über die Fortführung des Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbegleitende Bildung

1. Die Bistümer Limburg, Mainz und Trier führen das am 26. Oktober 1970 gemeinsam mit dem Erzbistum Freiburg und den Bistümern Fulda und Rottenburg-Stuttgart gegründete Theologisch-Pastorale Institut nach deren Ausscheiden fort.

2. (1) Sie verpflichten sich, jährlich die Mittel aufzubringen, die erforderlich sind, um eine effektive Arbeit des Theologisch-Pastoralen Instituts zu gewährleisten.

(2) Die Kosten des Theologisch-Pastoralen Instituts werden von den vertragschließenden Diözesen nach einem Verteilerschlüssel getragen, der im jährlichen Haushaltplan festzulegen ist. Er ist auszurichten an der Katholikenzahl der Trägerdiözesen, für die die zuletzt ermittelte

Zahl der Zentralstelle für kirchliche Statistik maßgebend ist.

(3) Die Trägerdiözesen überweisen von dem auf sie entfallenden Anteil an den Jahreskosten des Theologisch-Pastoralen Instituts zu jedem Quartalsbeginn je ein Viertel auf das von der Diözese Mainz angegebene Konto. Die von den einzelnen Trägerdiözesen für die Anstellung eines am Theologisch-Pastoralen Institut tätigen Dozenten aufgewandten Personalkosten sind von den Diözesananteilen an der Gesamtfinanzierung in Abzug zu bringen.

3. Für das Theologisch-Pastorale Institut gilt das beigefügte Statut. Es ist Bestandteil dieses Vertrages.

Für eine Änderung sind ausschließlich die Bischöfe zuständig.

4. Für die Vergütung der Mitarbeiter erarbeitet der Verwaltungsrat Richtlinien. Diese bedürfen der Genehmigung der Bischöfe.

Der Anstellungsträger stellt in dem jeweiligen Arbeitsvertrag bzw. beamtenrechtlich sicher, daß der Angestellte bzw. Beamte seine uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft innerhalb der vertragschließenden Bistümer erklärt.

5. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der vertragschließenden Diözesen ist berechtigt, sie nach fünf Jahren mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Wird zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so ist danach eine Kündigung mit zweijähriger Frist möglich.

Über die als Folge der Kündigung erforderliche vermögensrechtliche Abwicklung wird eine besondere Vereinbarung getroffen. Dabei sind die von der kündigenden Diözese erbrachten Anteile an der Gesamtfinanzierung des Theologisch-Pastoralen Instituts und fortlaufende Personalkosten, die sich aus der Anstellung eines Mitarbeiters des Theologisch-Pastoralen Instituts ergeben, zu berücksichtigen.

6. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Würzburg, den 27. April 1987

† *Franz Kamphaus*
Bischof von Limburg

† *Karl Lehmann*
Bischof von Mainz

† *Hermann Josef Spital*
Bischof von Trier

Nr. 65 Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts Mainz

I. TRÄGER, AUFGABEN UND ORGANE

§ 1

(1) Träger des Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbegleitende Bildung der Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten (TPI) sind die Diözesen Limburg, Mainz und Trier.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2

Die Aufgaben des Theologisch-Pastoralen Instituts umfassen:

1. Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Theologie und Verkündigung, Liturgie, Diakonie, Spiritualität sowie Gemeinde-, Gruppen- und Individualpastoral auf überdiözesaner Ebene unter Berücksichtigung der von den einzelnen Trägerdiözesen selbst angebotenen Veranstaltungen;
2. Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung im Rahmen der Kategorialseelsorge auf überdiözesaner Ebene;
3. Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag der einzelnen Trägerdiözesen auf diözesaner Ebene.

§ 3

(1) Die Bischöfe von Limburg, Mainz und Trier delegieren aus ihrer Mitte einen Bischof, der ihre Verantwortlichkeiten gegenüber dem Theologisch-Pastoralen Institut wahrnimmt, und einen Stellvertreter.

(2) Der delegierte Bischof spricht die Ernennung des Leiters des Dozententeams (§ 13 Abs. 1) und der Dozenten (§ 14 Abs. 1) aus.

(3) Er leitet die gemeinsame Sitzung der Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts gemäß § 5.

(4) Er wird zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates und des Beirates eingeladen.

§ 4

Das Theologisch-Pastorale Institut hat folgende Organe:

1. den Verwaltungsrat,
2. den Beirat,
3. das Dozententeam.

§ 5

(1) Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe unter dem Vorsitz des delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt, zu der auch die Bischöfe der anderen Trägerdiözesen eingeladen werden.

Im Einvernehmen mit dem delegierten Bischof lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich dazu ein.

(2) Die Sitzung dient der gegenseitigen Information und der Abstimmung der Arbeit. Die Zuständigkeit der jeweiligen Organe bleibt hiervon unberührt.

II. DER VERWALTUNGSRAT

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat hat vier Mitglieder. Ihm gehören an:

1. die von den Ordinarien der drei Trägerdiözesen entsandten Diözesanvertreter, in der Regel die für die pastorale Fortbildung Verantwortlichen;
2. der Leiter des Dozententeams.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder erlischt durch Tod, Ablauf der Amtszeit oder Abberufung. Die Abberufung der Diözesanvertreter kann jederzeit durch den entsendenden Ordinarius dadurch erfolgen, daß für die verbleibende Amtszeit

des Verwaltungsrates ein anderer Diözesanvertreter benannt wird.

Erneute Entsendung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden.

§ 7

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschußfassung über das Veranstaltungsprogramm des Theologisch-Pastoralen Instituts nach Beratung mit dem Dozententeam und dem Beirat;
2. Aufstellung des Entwurfs des jährlichen Haushalts- und Stellenplans des Theologisch-Pastoralen Instituts zur Beschußfassung in den Diözesen;
3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung des Leiters des Dozententeams nach Maßgabe des § 13 Abs. 1;
4. Einvernehmliche Mitwirkung bei der Anstellung von Dozenten durch eine Trägerdiözese (§ 14 Abs. 1);
5. Bestätigung der Geschäftsordnung des Dozententeams (§ 14 Abs. 4);
6. Vorlage der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes an die Trägerdiözesen.

§ 8

(1) Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung anzuberaumen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann die betroffene Diözese im Einzelfall einen sachkundigen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Einstimmigkeit.

Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung.

Scheitert dieser Versuch, so führt er die Entscheidung der Bischöfe der Trägerdiözesen herbei.

(4) Der Verwaltungsrat kann das Dozententeam und andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(7) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem delegierten Bischof zugestellt wird.

III. DER BEIRAT

§ 9

(1) Der Beirat hat elf Mitglieder. Ihm gehören an:

1. je ein von den Priesterräten der Trägerdiözesen entsandtes Mitglied;

2. je ein von den Trägerdiözesen entsandtes Mitglied aus den Berufsgruppen der Diakone, der Gemeinde- und Pastoralreferenten, wobei jede Diözese nur den Vertreter einer Berufsgruppe stellt. Nach Ablauf einer Amtszeit des Beirates tritt ein turnusmäßiger Wechsel der Diözesen in der Vertretung der Berufsgruppen ein;
3. je ein von der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, dem Fachbereich Katholische Theologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der Theologischen Fakultät Trier und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar entsandtes Mitglied;
4. ein von den im Bereich der Trägerdiözesen gelegenen Ausbildungsstätten für Gemeindereferenten entsandtes Mitglied.

(2) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.

(3) Die Zugehörigkeit zum Beirat erlischt durch Tod oder Ablauf der Amtszeit. Sie erlischt weiterhin beim Ausscheiden aus der entsendenden Instanz; in diesem Falle hat die entsendende Instanz für die verbleibende Amtszeit ein anderes Mitglied zu entsenden.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Die Maßnahmen des Theologisch-Pastoralen Instituts hinsichtlich der Gesamtausrichtung sowie der Grundsätze und Auswahlkriterien für die Programmgestaltung zu beobachten und dazu Stellung zu nehmen;
2. dem Verwaltungsrat Vorschläge für das Veranstaltungsprogramm zu unterbreiten; er ist zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat vor der Beschußfassung über das Veranstaltungsprogramm des Theologisch-Pastoralen Instituts (§ 7 Nr. 1) zu hören;
3. den Verwaltungsrat auf dessen Ersuchen in anderen Fragen zu beraten;
4. den Jahresbericht des Verwaltungsrates zu erörtern und den Trägerdiözesen eine Stellungnahme dazu vorzulegen.

§ 11

(1) Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Beschlüsse des Beirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Leiter des Dozententeams nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann zu seinen Sitzungen das Dozententeam und andere Personen einladen.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

(6) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem delegierten Bischof zugestellt wird.

IV. DAS DOZENTENTEAM

§ 12

- (1) Die Einzelplanung, Organisation und Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen (§ 7 Nr. 1) obliegt dem Dozententeam des Theologisch-Pastoralen Instituts.
- (2) Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet für den Verwaltungsrat und den Beirat Vorschläge für die Programmgestaltung.
- (3) Es stellt die Unterlagen für den vom Verwaltungsrat aufzustellenden Entwurf des jährlichen Haushalts- und Stellenplans (§ 7 Abs. 2) sowie für die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 7 Abs. 6) bereit.

§ 13

- (1) Der Leiter des Dozententeams wird auf Vorschlag der Diözesanvertreter im Verwaltungsrat im Einvernehmen mit den Bischöfen der anderen Trägerdiözesen vom delegierten Bischof auf fünf Jahre ernannt. Die Diözesanvertreter haben zuvor das Dozententeam zu konsultieren. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Leiter des Dozententeams kann aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit den Bischöfen der anderen Trägerdiözesen und nach Anhörung der Diözesanvertreter im Verwaltungsrat jederzeit vom delegierten Bischof abberufen werden.

- (3) Der Leiter des Dozententeams hat für die theologische Ausrichtung der Maßnahmen des Theologisch-Pastoralen Instituts Richtlinienkompetenz. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den anderen Dozenten und führt regelmäßig Dienstgespräche mit ihnen durch.
- (4) Im Einvernehmen mit dem delegierten Bischof repräsentiert er das Theologisch-Pastorale Institut.

§ 14

- (1) Die Dozenten werden von dem delegierten Bischof im Einvernehmen mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese und mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie werden von der vorgesehenen Trägerdiözese angestellt.

Mit der Ernennung erteilt der delegierte Bischof — soweit erforderlich — die kirchliche Sendung (Missio).

Dozent am Theologisch-Pastorale Institut kann nur werden, wer die sich aus der Stellenbeschreibung ergebende fachliche Qualifikation und persönliche Eignung besitzt.

(2) Mindestens einer der hauptamtlichen Dozenten soll ein Priester sein.

(3) Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit den Bischöfen der anderen Trägerdiözesen und nach Anhörung des Verwaltungsrates vom delegierten Bischof abberufen werden; sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit im Dozententeam sind in einer von diesem zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat (§ 7 Nr. 5).

V. WEITERE REGELUNGEN

§ 15

- (1) Das Theologisch-Pastorale Institut hat seine Geschäftsstelle in Mainz.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag des Leiters des Dozententeams von der Diözese Mainz zur Dienstleistung am Theologisch-Pastoralem Institut angestellt.
- (3) Die Geschäftsstelle wird vom Leiter des Dozententeams geleitet. Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiter.

§ 16

- (1) Die Bistümer bringen jährlich die Mittel auf, die erforderlich sind, um eine effektive Arbeit des Theologisch-Pastoralem Instituts zu gewährleisten.
- (2) Zusätzliche Leistungen des Theologisch-Pastoralem Instituts zugunsten einer Diözese sind bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen.

§ 17

Die Diözese Mainz erledigt im Auftrag der anderen Trägerdiözesen alle haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theologisch-Pastoralem Instituts.

Würzburg, den 27. April 1987

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

† Karl Lehmann
Bischof von Mainz

† Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

Nr. 66 Besetzung der Wahlprüfungskammer und des Einspruchsausschusses

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich hat für Einsprüche und Beschwerden bei den Wahlen zu den synodalen Gremien der 6. Amtszeit eine Wahlprüfungskammer eingesetzt und zum Vorsitzenden Herrn Ordinariatsrat Hans Wiedenbauer, Frankfurt, ernannt.

Der Diözesansynodalrat hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 1987 als Beisitzer die Herren Josef Becher und Dr. Walter Steffan gewählt.

Zum Vorsitzenden des Einspruchsausschusses, zuständig für Einsprüche und Beschwerden bei den Wahlen zum Gemeinderat in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, hat der Bischofsvikar für den synodalen Bereich Herrn Offizial Dr. Christian Meurer ernannt. Beisitzer sind gemäß § 23 Abs. 3 der Ordnung für die Wahl des Gemeinderates der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll.

Nr. 67 Termin der konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung

In Abänderung der Festlegung der Termine der Wahlen für die 6. Amtsperiode der synodalen Gremien (Amtsblatt 1/1987 Seite 4) lege ich fest, daß die konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung nicht am 23. April, sondern am 30. April 1988 stattfindet.

Limburg, 9. 9. 1987
Az. 760 D/87/02/2

Nr. 68 Hilfswerke

Immer wieder bekommen wir Anfragen wegen zweifelhafter Hilfswerke. Wir können nur immer wieder auf unsere katholischen, kirchlichen, päpstlichen und bischöflichen Hilfswerke hinweisen.

Das ist der sicherste Weg, daß unsere Spenden richtig ankommen. Der »große Topf« wird verantwortlich, gezielt, zweckentsprechend und wirksam verwaltet.

Bei der Caritas z.B. gibt es eine Auslandsabteilung, die Katastrophenfälle in aller Welt betreut.

Wir möchten auf das Faltblatt »Sechs Werke für die Dritte Welt« hinweisen, in dem sich die sechs katholischen kirchlichen Hilfswerke (ADVENIAT, AGEH, CARITAS, MISEREOR, MISSIO, PMK) selber vorstellen. Die Faltblätter können beim Referat Weltkirche in Limburg, Roßmarkt 4, 6250 Limburg, oder bei den Werken kostenlos bestellt werden.

25. 5. 1987

P. August Grezinger SAC

Nr. 69 Pauschalverträge mit der GEMA

Im Amtsblatt 6/1986, S. 152, wurde mitgeteilt, daß zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA Pauschalverträge abgeschlossen wurden. Die Verträge mit Anlagen wurden den Pfarrämtern und Bezirksamtern zugesandt.

Die Vergütungssätze wurden zum 1. 1. 1987 neu festgesetzt. Die Veröffentlichung der neuen Gebühren erfolgt mit der nächsten Ergänzungslieferung für die Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (SVR).

Nr. 70 Priesterexerzitien

- Ort: Haus St. Michael, 6143 Matrei/Br.-Pfons.
 Zeit: Sonntag, 30. August 1987, 18.00 Uhr, bis Samstag, 5. September 1987, 13.00 Uhr
 Art: Ignatianische Exerzitien, Stillschweigen
 Leiter: Universitätsprofessor Dr. Gisbert Greshake, Freiburg/Br.
 Kosten: öS 1620,- für 6 Tage Vollpension, Einzelzimmer
 Anmeldung: bis 15. August 1987 an das Haus St. Michael, 6143 Matrei/Br.-Pfons., Tel. 05273/6236 oder 6110

Nr. 71 Heilige Weihen

Am Samstag, 20. Juni 1987, hat der Diözesanbischof im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Thomas Barth,
Johannes Christmann,
Michael Dörr,
Ralf Plogmann,
Winfried Roth.

Ralf Plogmann in der Pfarrei St. Ursula, Oberursel,
Winfried Roth in der Pfarrei St. Laurentius, Eppstein.

Mit gleichem Termin wurde Kaplan Martin Meuser von St. Anna, Braunfels, nach St. Laurentius, Nentershausen, versetzt.

Mit Termin 16. 8. 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul Grabisch, Schwalbach/Ts., gemäß can. 524 C.I.C. die Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim übertragen.

Mit Termin 1. September 1987 wurde Herr Kaplan Werner Meuer von St. Marien, Limburg, nach St. Josef, Frankfurt am Main-Bornheim, versetzt.

Nr. 72 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juni 1987 wurde Herr Pater Hermann-Josef Kolsdorf SSCC, Kloster Arnstein, bis zum 31. Dezember 1987 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Willibrord in Winden ernannt.

Mit Termin 14. Juni 1987 hat der Apostolische Visitator der Priester und Gläubigen der Erzdiözese Breslau Herrn Pfarrer Hubert Kwasniok zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Mit Termin 1. Juli 1987 wurde Herr Pfarrer Dieter Klug, Dornburg-Frickhofen, bis zur Neubesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim ernannt.

Mit Termin 1. August 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerd-Heiner Neuhoff, Nastätten, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei St. Florian in Schönaue, übertragen.

Mit gleichem Termin wurden zu Kaplänen ernannt die Neupriester:

Thomas Barth in der Pfarrei St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim,
Johannes Christmann in der Pfarrei St. Marien, Bad Homburg,
Michael Dörr in der Pfarrei St. Anna, Braunfels,

Nr. 73 Todesfälle

Am 2. Juni 1987 ist Herr Pfarrer i. R. Gerhard Geisler im Alter von 73 Jahren in Rüdesheim verstorben. R.I.P.

Am 20. Juni 1987 ist Herr Pfarrer i. R. Friedrich Kemmer im Alter von 82 Jahren in Langenhahn verstorben. R.I.P.

Nr. 74 Standortpfarrer in Wetzlar

Mit Termin 1. August 1987 wurde Herr Pfarrer Alfred Heil als hauptamtlicher Militärgeistlicher für den Seelsorgsbezirk Wetzlar eingestellt.

Seine Dienstanschrift lautet:
Der Katholische Standortpfarrer Wetzlar
Frankfurter Straße 69/290, 6330 Wetzlar 1,
Tel. 0 64 41/2 20 51, App. 746 und 747

Nr. 75 Warnung

Eine Frau Tonner aus Ulm wendet sich auch an Pfarrer im Bistum Limburg und erbittet einmalig einen Geldbetrag. Später telefoniert sie als »Nachbarin«, um die Geldbitte zu unterstützen. Es besteht Veranlassung, von einer Unterstützung abzuraten.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. September 1987

Nr. 76 Vollkommener Ablaß im Marianischen Jahr	37	Nr. 81 Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)	39
Nr. 77 Errichtung einer Gemeinde von Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main	37	Nr. 82 Jahresrechnung 1986	39
Nr. 78 Errichtung einer Gemeinde von Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden	38	Nr. 83 Marianischer/Mariologischer Weltkongreß in Kevelaer	39
Nr. 79 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt am Main-Griesheim, St. Hedwig, und Frankfurt am Main-Nied, Dreifaltigkeit	38	Nr. 84 Exerzitien	39
Nr. 80 Verordnung über das Wahlrecht der im Neubaugebiet »Am Bügel« in Frankfurt am Main wohnenden Katholiken	39	Nr. 85 Dienstnachrichten	40
		Nr. 86 Todesfälle	41
		Nr. 87 Änderungen im Schematismus 1987/88	41
		Nr. 88 Abzugeben	41
		Nr. 89 Gesucht	41
		Nr. 90 Warnung	41

Nr. 76 Vollkommener Ablaß im Marianischen Jahr

Mit der Feier des Marianischen Jahres hat Papst Johannes Paul II. die Bitte um besondere Werke der Liebe, der Barmherzigkeit und der Buße verbunden. Zu ihnen zählt auch die Gewinnung des vollkommenen Ablasses.

Im Ablauf des Marianischen Jahres, das zu Pfingsten 1987 begonnen hat und am Hochfest der Aufnahme Mariens (15. August) nächsten Jahres enden wird, können Gläubige unter den üblichen Bedingungen (sakramentale Beichte, Empfang der hl. Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes) bei folgenden Gelegenheiten einen vollkommenen Ablaß gewinnen:

1. an den liturgischen Marienfesten während des Marianischen Jahres bei der Mitfeier eines Gottesdienstes in der eigenen Pfarrkirche, in einer Marienwallfahrtskirche oder -kapelle,
2. an jedem Tag des Marianischen Jahres bei einer Wallfahrt mit Teilnahme an der Meßfeier oder an einem Bußgottesdienst, am Rosenkranzgebet oder an einer marienischen Andacht in den folgenden Marienkirchen:
 - Abteikirche »Mariä Himmelfahrt«, Marienstatt
 - Wallfahrtskirche »Zur Schmerzhaften Mutter Gottes«, Kloster Marienthal, Geisenheim
 - Wallfahrtskirche »Mariä Geburt«, Kloster Bornhofen, Kamp-Bornhofen
 - Pfarrkirche »Liebfrauen«, Frankfurt am Main, Schärfengäßchen 3
 - Wallfahrtskirche »Königin des Himmels«, Montabaur-Wirzenborn
 - Kapelle »Trösterin der Betrübten«, Herzenberg, Hadamar
 - Kapelle »Unsere Liebe Frau von Schönstatt«, Wiesbaden-Freudenberg,

3. an jedem Tag des Marianischen Jahres, wenn Gläubige allein die Basilika »Santa Maria Maggiore« in Rom besuchen und dort beten oder an einem Gottesdienst teilnehmen.

Der vollkommene Ablaß kann nur einmal am Tag empfangen und auch nach Art der Fürbitte den Verstorbenen zugewendet werden.

Az.: 261 B/87/01/5

Nr. 77 Errichtung einer Gemeinde von Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main

FRANZ KAMPHAUS
Bischof von Limburg

Hierdurch wird verordnet, was folgt:

§ 1

Aufgrund des Motu proprio »Pastoralis migratorum cura« – über die Wanderseelsorge – vom 15. August 1969 (A.A.S. 61, 1969, 601–603) wird eine Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main (missio cum cura animarum), errichtet.

§ 2

Die rechtliche Umschreibung der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main, und die Stellung ihres Leiters regeln sich nach der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93).

§ 3

Für den synodalen Bereich gilt die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539–559), insbesondere die Vorschriften der §§ 30–39. Mit Zustimmung des Ortsordinarius des Bistums Fulda sind auch die dort wohnenden Katholiken portugiesischer Muttersprache für den Gemeinderat wahlberechtigt und wählbar, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Das Gebiet der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache in Frankfurt am Main umfaßt den Bereich des Bistums Limburg mit Ausnahme der Bezirke Rheingau und Wiesbaden. Der ihr zugehörige Personenkreis bestimmt sich nach § 3 der in § 2 genannten Verordnung.

§ 5

Der Leiter der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main, führt den Titel Pfarrer. Er hat die in § 8 der in § 2 genannten Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 6

Das Vermögen der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main, ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens regeln sich nach § 4 der o. g. Verordnung.

§ 7

Die Besoldung des Leiters (Pfarrers) der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Frankfurt am Main, erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrerbesoldungsordnung.

§ 8

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1987.

Limburg, 20. August 1987
Az.: 224 LD/87/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 78 Errichtung einer Gemeinde von Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden

FRANZ KAMPHAUS
Bischof von Limburg

Hierdurch wird verordnet, was folgt:

§ 1

Aufgrund des Motu proprio »Pastoralis migratorum cura« – über die Wandereelsorge – vom 15. August 1969 (A.A.S. 61, 1969, 601–603) wird eine Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden (missio cum cura animarum), errichtet.

§ 2

Die rechtliche Umschreibung der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden, und die Stellung ihres Leiters regeln sich nach der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93).

§ 3

Für den synodalen Bereich gilt die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539–559), insbesondere die Vorschriften der §§ 30–39.

§ 4

Das Gebiet der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden, umfaßt die Bezirke Rheingau und Wiesbaden. Der ihr zugehörige Personenkreis bestimmt sich nach § 3 der in § 2 genannten Verordnung.

§ 5

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bistum Mainz wird die Gemeinde von Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden, von dem Pfarrer der Portugiesischen katholischen Gemeinde in Mainz mitgeleitet. Er hat insoweit die in § 8 der in § 2 genannten Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 6

Das Vermögen der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden, ist zweckgebundenes

Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens regeln sich nach § 4 der o. g. Verordnung.

§ 7

Die Besoldung des Leiters (Pfarrers) der Gemeinde für Katholiken portugiesischer Muttersprache, Wiesbaden, erfolgt nach der im Bistum Mainz geltenden Besoldungsordnung. Das Bistum Limburg hat dem Bistum Mainz eine anteilige Erstattung von Personal- und Fahrtkosten zugesagt.

§ 8

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1987.

Limburg, 20. August 1987
Az.: 224 LE/87/02/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 79 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Frankfurt am Main-Griesheim, St. Hedwig, und Frankfurt am Main-Nied, Dreifaltigkeit

FRANZ KAMPHAUS
Bischof von Limburg

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedig, Frankfurt am Main-Griesheim, und Dreifaltigkeit, Frankfurt am Main-Nied, wird verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Die künftige Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig, Frankfurt am Main-Griesheim, und Dreifaltigkeit, Frankfurt am Main-Nied, verläuft von der Bundesbahnlinie Frankfurt am Main-Hauptbahnhof nach Frankfurt am Main-Höchst bis zur Nidda wie folgt: Von dieser Bahnlinie verläuft die Grenze in nördlicher Richtung bis zum Niedwald, sodann in nordöstlicher Richtung zwischen Niedwald und Kleingartenanlage bis zur Waldschulstraße, weiter westlich der Waldschulstraße in nördlicher Richtung bis etwa 50 Meter nördlich der nach Nordosten führenden Stichstraße der Waldschulstraße, von dort parallel zu dieser Stichstraße bis zur Autobahn A 5, sodann der Autobahn A 5 in nördlicher Richtung folgend bis zur Nidda.

(2) Das nordwestlich bzw. westlich dieser Grenze gelegene Gebiet wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig, Frankfurt am Main-Griesheim, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Dreifaltigkeit, Frankfurt am Main-Nied, zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner des gemäß § 1 Abs. 2 abgetrennten Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt am Main-Griesheim aus und werden der Pfarrei Dreifaltigkeit in Frankfurt am Main-Nied zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1987.

Limburg, 20. August 1987
Az. 13720/87/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 80 Verordnung über das Wahlrecht der im Neubaugebiet »Am Bügel« in Frankfurt am Main wohnenden Katholiken

Nach Anhörung von Pfarrer und Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt am Main-Bonames wird im Einvernehmen mit dem Ordinarius des Bistums Mainz festgelegt, was folgt:

1. Katholiken, die in dem Teil des Neubaugebietes »Am Bügel« wohnen, der zur Pfarrei St. Stephanus in Frankfurt am Main-Harheim (Bistum Mainz) gehört und nicht von dem Seelsorgevertrag zwischen den Bistümern Mainz und Limburg vom September 1981 erfaßt wird, erhalten auf Wunsch aktives und passives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt am Main-Bonames (Bistum Limburg).
2. Ein unter Ziffer 1 fallender Katholik, der dieses wünscht, teilt das schriftlich dem Pfarramt St. Stephanus mit. Das Pfarramt St. Stephanus bestätigt die Abgabe dieser Erklärung gegenüber dem Pfarramt St. Bonifatius.
3. Mit Zugang dieser Bestätigung beim Pfarramt St. Bonifatius erhält der betreffende Katholik aktives und passives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat St. Bonifatius, die Stadtversammlung und den Stadtsynodalrat Frankfurt, jedoch nicht für den Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Bonames, St. Bonifatius, und für die Diözesanversammlung; er kann nicht in den Diözesansynodalrat gewählt oder berufen werden.
4. Die Erklärung gegenüber dem Pfarramt St. Stephanus bewirkt, daß der betreffende Katholik das aktive und passive Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat St. Stephanus verliert.
5. Die Erklärung gilt für eine Amtszeit. Sie muß spätestens zwei Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl abgegeben sein und kann jeweils für die folgende Amtszeit gemäß Ziffer 2 erneuert werden.

Limburg, 13. August 1987
Az.: 12361/87/01/3

+ Gerhard Pieschl
Bischofsvikar

Nr. 81 Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten des Bistums Limburg in der Fassung vom 13. 12. 1976 (Amtsblatt 23/1976, S. 450–454), zuletzt geändert am 4. 2. 1987 (Amtsblatt 1987, S. 17), wird geändert wie folgt:

In § 10 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Mitarbeiter werden in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag von der Arbeit freigestellt. Für die Zeit der Freistellung erhält der Mitarbeiter die Bezüge fortgezahlt. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden. Eine Übertragung des Anspruchs auf einen Folgezeitraum ist unzulässig. Der Anspruch auf Freistellung entsteht erstmals in dem Kalenderhalbjahr, das demjenigen folgt, in dem das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Monate bestanden hat.

Die arbeitsfreien Tage sind der 6. Januar und 15. August eines jeden Jahres. Soweit diese Tage auf einen arbeitsfreien Tag fallen, wird ein anderer Tag zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter vereinbart.«

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Diese Änderung wurde von der KODA vom 19. Mai 1987 beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Limburg, 14. August 1987
Az.: 565 V/87/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 82 Jahresrechnung 1986

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 1987 den folgenden Beschuß gefaßt:
»Die Jahresrechnung 1986 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben von DM 254 641 815,97 genehmigt.

Dem Finanzdirektor des Bistums Limburg wird für das Haushaltsjahr 1986 Entlastung erteilt.«

Nr. 83 Marianischer/Mariologischer Weltkongreß in Kevelaer

Im Rahmen dieses Weltkongresses wird begangen am Dienstag, 15. 9. 1987: *Tag der Orden und Säkularinstitute – Geistliche Berufe*

10.15 Uhr Pontifikalamt. Predigt: Kardinal Meisner, Berlin:
»Maria im Hinblick auf geistliche Berufe und Berufungen«
14.00 Uhr Vortrag: P. Dr. Herbert Schneider OFM:
»Marianische Grundhaltung der Ordenschristen – Ermutigung zur eigenen Erneuerung und zur Re-Evangelisierung Europas«

18.00 Uhr Marienlob mit Marienweihe und sakramentalem Segen

20.00 Uhr Musikalisches Marienlob der Kirche in Hymnen, Motetten und Litaneien

Donnerstag, 17. 9. 1987: *Tag der Priester*

10.15 Uhr Pontifikalamt
14.30 Uhr Vortrag: Bischof Dr. Hemmerle, Aachen:
»Maria, Mutter der Glaubenden, und die Priester«
17.00 Uhr Vortrag: Prof. Dr. Martin:
»Maria und die Familienpastoral«
20.00 Uhr »Hymnos Akathistos«

Nr. 84 Exerzitien

Zielgruppe: Priester und Pastorale Mitarbeiter(innen)

Termin: 4. 10. 87, 18 Uhr, bis 9. 10. 87, 13 Uhr

Thema: Theologische und pastorale Grundlagen der Gemeinde-Erneuerung aus dem Geist Gottes

Leitung: Prof. DDr. Heribert Mühlens, Paderborn

Ort und Anmeldung: Kath. Evangelisationszentrum. Klosterhof 5, 8861 Maihingen, Tel. 09087/215

Nr. 85 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juni 1987 wurde P. Isidro Hernandez Delgado OSST zum Leiter der Gemeinde für Katholiken spanischer Muttersprache, Wiesbaden, ernannt.

Mit gleichem Termin wurde P. Angel Luis Montalvo del Amo OSST zum Vikar in der Gemeinde für Katholiken spanischer Muttersprache, Frankfurt am Main, ernannt.

Mit Termin 1. August 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert Keller, Weilburg, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrvikarie Christ-König in Weinbach-Gräveneck übertragen.

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Rudolf Dohnal, Wiesbaden-Dotzheim, zu einem Sabbatjahr in der Abtei Dormitio in Jerusalem beurlaubt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Diakon Hans-Jürgen Braun, Hadamar-Steinbach, nach Oberursel-Weißenkirchen, St. Crutzen, versetzt.

Mit Termin 16. August 1987 wurde Herr Dekan Paul Schäfer bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Martin und St. Pankratius in Schwalbach/Ts. ernannt.

Mit Termin 31. August 1987 ist P. Georg Mühlenbrock SJ auf eigenen Wunsch als Spiritual am Priesterseminar Limburg und Seelsorger für die Geistlichen aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit gleichem Termin endete die Beauftragung von Herrn Pfarrer Kurt Weigel als Subregens am Priesterseminar Limburg.

Mit Termin 1. September 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Kurt Weigel zum Spiritual am Priesterseminar Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 1987 übernimmt Pater Karl Dierkes SAC die Aufgaben des Referates 2 (Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs) im Ordensreferat des Dezernates Personal des Bischöflichen Ordinariates.

Pastoralreferenten/-innen

Zum 31. Juli 1987 ist als Pastoralreferent ausgeschieden Herr Jürgen Kettner, Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg u. Katharina

Zum 1. August 1987 wurden nach Abschluß der Assistentenzeit als Pastoralreferenten angestellt:

Frau Birgit Ebert in Kaub und St. Goarshausen
Frau Beatrix Henrich in Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef
Herr Rainer Jöckel in Frankfurt am Main, St. Elisabeth
Herr Meinrad Kress in Wiesbaden-Erbenheim, Maria Himmelfahrt

Herr Michael Sattler in Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg u. Katharina
Frau Verena Waninger in Frankfurt am Main-Niederrad, Mutter vom Guten Rat

Zum 1. August 1987 wurden als Pastoralreferenten versetzt:
Frau Pia Arnold-Rammé von Frankfurt am Main, St. Ignatius, nach Frankfurt am Main-Seckbach, Maria Rosenkranz
Herr Wolfgang Bentrup von Oberursel-Weißenkirchen, St. Crutzen, nach Frankfurt am Main-Eschersheim, St. Josef (50%)

Herr Peter Fischer von Nastätten, St. Peter u. Paul, nach Schönau, St. Florin

Frau Andrea Gerhards von Frankfurt am Main, St. Matthias, nach Frankfurt am Main, St. Ignatius (50%)

Herr Raymond Roob von Oberelbert, St. Laurentius, nach Wetzlar: Goethe-Gymnasium u. Freiherr-v.-Stein-Schule

Herr Michael Scheuermann von Frankfurt am Main-Nied., Allerheiligste Dreifaltigkeit, an die Schulze-Delitzsch-Schule, Wiesbaden

Herr Bernhard Schoppa von Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes, nach Wiesbaden, St. Andreas

Frau Gertrud Weckbacher von Geisenheim, Hl. Kreuz, nach Hahn am See, St. Margaretha

Zum 1. September 1987 wurden als Pastoralassistenten angestellt:

Herr Matthias Adler in Hofheim-Lorsbach, St. Peter u. Paul

Frau Andrea Bargon in Flörsheim am Main, St. Josef

Frau Eva-Maria Horz in Frankfurt am Main, St. Gallus

Herr Thomas Jeschke in Lahnstein, St. Martin

Frau Martina Kissel in Frankfurt am Main-Süd, St. Bonifatius

Herr Jörg Millies in Nastätten, St. Peter u. Paul

Frau Barbara Plage in Frankfurt am Main-Eckenheim, Herz Jesu

Herr Horst Quirmbach in St. Goarshausen, St. Johannes d. T.

Frau Renate Rost in Frankfurt am Main, St. Peter u. Paul

Frau Cornelia Sauerborn in Frankfurt am Main, St. Antonius

Herr Klaus Spreckelmeier in Berod, St. Ägidius

Gemeindereferenten/-innen

Zum 31. Juli 1987 ist Frau Diözesanreferentin Anneliese Reifenthal wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Zum 31. Juli 1987 ist als Gemeindereferent ausgeschieden

Herr Alfred Michel, Bad Camberg, Peter u. Paul

Zum 31. Juli 1987 sind nach dem Anerkennungsjahr als Gemeindereferenten im Anerkennungsjahr ausgeschieden:

Frau Mechthild Arz, Idstein, St. Martin

Frau Helene Schustacek, Frankfurt am Main, St. Ignatius

Frau Astrid Söhngen, Frankfurt am Main-Schwanheim, St. Mauritius,

und zum 31. August 1987

Herr Joachim Lischka, Nentershausen, St. Laurentius

Zum 1. August 1987 wurden als Gemeindereferenten versetzt:

Herr Andreas Albert von Hadamar, St. Johannes Nepomuk, nach Niederreifenberg, St. Johannes d. T.

Schwester Angela Bianchet ADJC. von Leun, Maria Himmelfahrt, nach Kelkheim, St. Franziskus

Frau Judith Himmerich von Bad Schwalbach, St. Elisabeth, nach Frankfurt am Main-Nied., Dreifaltigkeit

Frau Birgid Jökel von Kelkheim, St. Franziskus, nach Frankfurt am Main, St. Leonhard (50%)

Herr Peter Langhans von Ransbach-Baumbach, St. Antonius, nach Battenberg, St. Marien

Frau Gisela Pohl von Frankfurt am Main, St. Michael, nach Frankfurt am Main-Griesheim, Maria Himmelfahrt (50%)

Herr Franz Pollak von Diez, Herz Jesu, nach Hadamar, St. Nepomuk

Frau Rita Scholl von Niedernhausen-Oberjosbach, St. Michael, nach Frankfurt am Main-Ginnheim, Hl. Familie

Zum 1. Juni 1987 wurde als Gemeindereferentin angestellt:
Sr. Gabriele Hennig in Friedrichsdorf-Köppern, Herz Jesu

Zum 1. August 1987 wurden als Gemeindereferenten angestellt:

Sr. Carina Buballa in Leun, Maria Himmelfahrt (50%)

Herr Bernhard Harjung in Diez, Herz Jesu (50%)

Frau Birgit Hübinger in Ransbach-Baumbach, St. Antonius (50%)

Frau Claudia Kessler in Dernbach, St. Laurentius (50%)

Frau Anna-Maria Kremer in Limburg, St. Hildegard (50%)

Frau Martina Rieger in Frankfurt am Main-Niederrad, Mutter vom Guten Rat

Zum 1. August 1987 wurden nach Abschluß des Anerkennungsjahres als Gemeindereferenten angestellt:

Frau Sibylle Brennicke in Frankfurt am Main, St. Matthias

Frau Michaela Gabel in Bad Camberg-Würges, St. Ferrutius

Sr. Gabriela Hauke in Frankfurt am Main-Bornheim, St. Joseph

Frau Annegret Schmitt in Niedernhausen-Oberjosbach, St. Michael

Frau Silvia Zernig in Obertiefenbach, St. Ägidius (50%)

Herr Wolfgang Zernig in Hadamar-Steinbach, Mariä Heimsuchung

Zum 1. September 1987 wurden als Gemeindereferenten im Anerkennungsjahr angestellt:

Frau Heike Doblinger in Frankfurt am Main, St. Wendel

Frau Andrea Eller in Sulzbach/Ts., Maria Rosenkranzkönigin

Frau Petra Größchen in Frankfurt am Main-Schwanheim, St. Mauritius

Frau Judith Korn in Frankfurt am Main-Unterliederbach, St. Johannes

Frau Maria Wehmeier in Hofheim-Marxheim, St. Georg

Nr. 86 Todesfälle

Am 10. Juli 1987 ist Herr Pfarrer i. R. Norbert Freiburg (S.C.B.) im Alter von 73 Jahren in Weilburg verstorben.

Am 8. August 1987 ist der Diözesanpriester Hans Milch im Alter von 63 Jahren in Wiesbaden verstorben. R.I.P.

Nr. 87 Änderungen im Schematismus 1987/88

Dem Schematismus 1987/88 wurde ein Korrekturblatt – Stand 1. September 1987 – beigegeben.

Alle Bezieher werden gebeten, die dort vermerkten Korrekturen handschriftlich nachzutragen und dabei auch das Namensverzeichnis zu berücksichtigen.

Von der nächsten Nummer (8/87) des Amtsblattes an wird bei den einzelnen Dienstnachrichten in Klammern vermerkt, auf welcher Seite eine Änderung vorzunehmen ist. Bei Versetzungen verweist die erste Seitenangabe auf die bisherige, die zweite auf die neue Tätigkeit. Das Namensverzeichnis ist entsprechend zu korrigieren.

Unter der Überschrift »Änderungen im Schematismus« erscheinen wie bisher nur die Änderungen, die sich nicht aus den Dienstnachrichten ergeben.

Im Korrekturblatt nicht enthalten sind die folgenden Änderungen:

Seite 35 u. 285:

Neue Anschrift P. Gregor Alexander Heussen SJ:
Haydnweg 11, 6100 Darmstadt, Tel.: 06151/718535

Seite 79:

Neue Telefonnummer Kath. Pfarramt St. Michael,
St.-Michaels-Weg 2, 6393 Wehrheim 1, Tel.: 06081/56439

Seite 112:

Neue Anschrift Pfarrer Bernhard Gruber:
Hauptstraße 77, 6231 Sulzbach/Ts., Tel.: 06196/73882

Seite 214:

Neue Anschrift: Kath. Ukrainische Mission, Keltergasse 1,
6914 Rauenberg-Rotenberg, Tel.: 06222/61099

Seite 295:

Neue Telefonnummer: Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) – Noviziat –, Westerwaldstraße 32, 6250 Limburg 1, Tel.: 06431/2009-80

Nr. 88 Abzugeben

18 Kniebänke, nicht einheitlich, ca. 60 cm breit, 50 cm tief,
83 cm hoch (kostenlos).

Haus vom Guten Hirten, Schloßstraße 95, 6238 Hofheim/Ts. 2, Tel.: 06192/3001.

Nr. 89 Gesucht

Gebrauchtes, funktionsfähiges Matrizen-Brenngerät,
Marke Superfax. Angebote an Kath. Pfarramt Oberreifenberg, Schulstraße 1, 6384 Schmitten 3, Tel.: 06182/3179.

Nr. 90 Warnung

Herr Dr. Francis Mpomulekule, der auch als Padre Pio Enterprises auftritt, ist seit Jahren auf der Suche nach Geld, angeblich um damit Behinderten und Waisen zu helfen. Vermutlich kommen diese Gelder ihm privat zugute. Es handelt sich um einen Priester, der seit zwanzig Jahren das Priesteramt aufgegeben hat.

Seit einiger Zeit schreibt Frau Daniela Ovosz (auch Oroz, Orosz oder Orozs geschrieben) aus Valencia/Spanien an Klöster und bittet um finanzielle Hilfe. Die von ihr geschilderte Notsituation soll nicht den Tatsachen entsprechen. Von einer Unterstützung wird abgeraten.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. Oktober 1987

Nr. 91 Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfern und -helferinnen.....	43
Nr. 92 Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1987.....	43
Nr. 93 Fortbildung.....	44
Nr. 94 Dienstnachrichten	44
Nr. 95 Todesfall	45
Nr. 96 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	45

Nr. 97 Allgemeine Genehmigung für die Steuersätze des Kirchgeldes und der Kirchengrundsteuer	45
Nr. 98 Diözesankirchensteuerbeschuß über das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	46
Nr. 99 Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst ..	46
Nr. 100 Änderungen im Schematismus 1987/88	46
Nr. 101 Abzugeben	46
Nr. 102 Gesucht	46

Nr. 91 Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfern und -helferinnen

I. Befugnis zum Dienst des Kommunionhelfers

1. Den Dienst der Kommunionausteilung können Männer und Frauen übernehmen, die dazu vom Bischof beauftragt worden sind. Diese Beauftragung benötigen auch Ordensschwestern und Ordensbrüder.
2. Die Beauftragung gilt für die eigene Pfarrei, einen näher bezeichneten kategorialen Bereich oder eine Ordensniederlassung. Sie wird für drei Jahre erteilt und kann nach Ablauf dieser Zeit verlängert werden.
3. Die pastoralen Mitarbeiter(innen) erhalten die Beauftragung für ihren Einsatzbereich mit ihrer Anstellung.
4. Die Beauftragten können in ihrem Einsatzbereich in Kirchen und Kapellen während des Gottesdienstes die hl. Kommunion den Gläubigen austeilen, wenn anders die Dauer des Gottesdienstes ungebührlich verlängert würde und Priester oder Diakone dafür nicht zur Verfügung stehen.
5. In nicht voraussehbaren Notfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kommunionhelfers und einer großen Zahl von Kommunikanten, darf der zelebrierende Priester in einem Einzelfall einen geeigneten Laien um Mithilfe bei der Kommunionausteilung bitten.
6. Die Beauftragten können auch in ihrem Einsatzbereich Kranken die hl. Kommunion in die Wohnung bringen.

II. Voraussetzungen für eine Beauftragung und Verfahren

7. Voraussetzungen für die erste Beauftragung sind:
 - a) der Empfang des Sakramentes der Firmung;
 - b) Bewährung im Glauben und christlichen Leben;
 - c) in der Regel die Vollendung des 25. Lebensjahres;
 - d) die Empfehlung eines Antragsberechtigten;
 - e) die Teilnahme an einem vom Bezirksamt anzubietenden Einführungskurs und an einem Einführungsgespräch mit dem Pfarrer;
 - f) die Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Gottesdiensthelfergruppe, in der Weiterbildung und Glaubensvertiefung geschehen.
8. Antragsberechtigt sind
 - a) der Pfarrer für das Gebiet seiner Pfarrei, wobei die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen ist;

- b) der Dekan oder Bezirksdekan für eine Beauftragung im kategorialen Bereich;
- c) der Hausobere/die Hausoberin für die Ordensniederlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Priester.

9. Die vom Bischof für eine Pfarrei beauftragten Kommunionhelfer(innen) werden durch den Pfarrer bei einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

10. Vor Ablauf der Beauftragung können die Antragsberechtigten diese um jeweils weitere drei Jahre verlängern. Die Verlängerung der Beauftragung für eine Pfarrei bedarf der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates. Vor der Verlängerung soll der Kommunionhelfer an einem Tag der Kommunionhelfer teilnehmen, welcher der spirituellen Vertiefung dient.

11. Wenn die unter Ziffer 7 b) genannte Voraussetzung nachträglich entfällt, teilt der Antragsteller dem/der Beauftragten mit, daß er/sie den Dienst bis zu einer positiven Änderung der Situation nicht ausüben darf.

12. Die bisherigen unbefristeten Beauftragungen laufen mit dem 31. 12. 1990 aus.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 an die Stelle der Ordnung von 1. Juni 1970 (Amtsbl. 1970, S. 145).

Limburg, den 8. September 1987

AZ.: 315 F/87/01/75

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 92 Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1987

»Laß sie nicht allein!« Wir hören nicht nur den Hilfeschrei der Notleidenden, die um ihr Überleben ringen, sondern wir hören auch ihren Ruf nach Gottes Wort, nach Glauben und Gerechtigkeit, nach mehr Achtung der Würde des Menschen, nach mehr Liebe in der Welt, nach Gott. Die Kirche hat diesen Ruf verstanden.

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt diese Arbeit der Kirche weltweit. Diese Kollekte ist ein Zeichen der Hoffnung für die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien, ein Zeichen, daß wir miteinander glauben und miteinander teilen.

Zur Erinnerung:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, kostenlos angefordert werden. Speziell für den Weltmissionssonntag 1987 können dort u. a. »Liturgische Hilfen«, ein Informations- und Arbeitsheft, Aktionsartikel, Plakate, Aufkleber, die Werkmappe und Posterserie der Jugendaktion bestellt werden. Der Materialblock von MISSIO gibt eine Übersicht über die Bestellmöglichkeiten.
2. Erfahrungsgemäß ist für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 18. Oktober 1987, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders wirksam.
3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 25. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und auch in Ausnahmen daher nicht erlaubt. Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.
4. Die drei Aktionen »Ausbildungsförderung einheimischer Priester, Schwestern und Katechisten« von MISSIO geben zusätzlich zur Kollekte das ganze Jahr über Interessenten die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.
5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in Ihrer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projektdienst angefordert werden.
6. Spenden für »wissenschaftliche Zwecke« zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu 10 Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e.V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postgirokonto Köln (BLZ 37010050) 258936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ) 39070020) 1474428.

Nr. 93 Fortbildung

Biblisch-pastorale Werkwoche des Katholischen Bibelwerks

Wie schon in den vergangenen Jahren, so bietet das Katholische Bibelwerk auch dieses Jahr wieder eine biblisch-pastorale Werkwoche an. Waren in den letzten Jahren die vier Evangelien Thema der Werkwoche, so geht es dieses Mal um

»Die Paulusbriefe in Verkündigung und Bibelarbeit«.

Ziel der Werkwoche wird sein:

1. ein tieferes Gesamtverständnis, das den Zugang zu den einzelnen liturgischen Lesungen erleichtert, ein sinnvolles Lesen in Gruppen oder privat ermöglicht;
2. Impulse zur praktischen Umsetzung in der Bibelarbeit zu geben.

Eingeladen sind Geistliche und Mitarbeiter(innen) in Seelsorge und Erwachsenenbildung.

Tagungsort: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Paracelsusstraße 91, 7000 Stuttgart-Hohenheim.
 Termin: Donnerstag, 19. November 1987, 10 Uhr, bis Sonntag, 22. November 1987, 13 Uhr
 Anmeldung: bis spätestens 15. Oktober 1987 an: Katholisches Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/626001.

Nr. 94 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 1987 wurde Herr Kaplan Joachim Schaaaf, Bad Homburg, St. Marien, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Hochtaunus ernannt. (75/73, 195)

Mit Termin 31. August 1987 ist Herr Pater Richard Kouters CP, Krankenhauspfarrer im Nordwestkrankenhaus in Frankfurt am Main, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (72, 197)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Vinko Marovic OFM als Vikar in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main von seinem Oberen abberufen. (55, 212, 288)

Mit Termin 1. September 1987 wurde Herr Pater Stjepan Grgat OFM zum Vikar in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main ernannt. (55, 212, 288)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Dr. Albrecht Bender zum Krankenhauspfarrer am Nordwestkrankenhaus in Frankfurt am Main ernannt. (197)

Mit Termin 15. September 1987 wurde Herr Bezirksvikar und Jugendpfarrer Ludwig Reichert, Bad Homburg, zum Stadtvikar und Stadtjugendpfarrer für den Bezirk Frankfurt am Main ernannt. (73/48, 49, 195)

Mit Termin 30. September 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer August Thielemann auf die Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt am Main angenommen. (70)

Mit gleichem Termin wurde der Pfarrer der Pfarrei St. Petronella in Rüdesheim-Aulhausen, P. Johannes Kruse SDB, von seinem Oberen abberufen. (129, 287)

Mit Termin 1. Oktober 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz Beffart, Frankfurt am Main, St. Elisabeth, gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die benachbarte Pfarrei Frauenfrieden übertragen. (70)

Mit gleichem Termin wurde Herr P. Bruno Lindemann SDB bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Petronella in Rüdesheim-Aulhausen ernannt. (129, 287)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Lui Redondo Diez, Frankfurt am Main, St. Elisabeth, zum Vikar in der Pfarrei Frauenfrieden ernannt. (70)

Mit gleichem Termin wurde Herrn Pater Johannes Esser PA ein Seelsorgsauftrag für die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt am Main übertragen. (55)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Heinz Willi Rivert SAC als Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg eingesetzt. (105, 283)

Mit Termin 15. Oktober 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hermann-Josef Kändler, Frankfurt am Main-Griesheim, gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Pankratius und St. Martin in Schwalbach/Ts. übertragen. (60/113)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Christoph Wurbs bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Hedwig und Mariä Himmelfahrt in Frankfurt am Main-Griesheim ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus Wüst auf die Pfarreien St. Hubertus in Rennerod und St. Matthäus in Westernohe angenommen. (163, 164)

Mit Termin 1. Dezember 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus Wüst die Pfarrei Christ-König in Eschborn übertragen. (113)

Mit Termin 15. April 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Alfred Mann auf die Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich angenommen. (125)

Mit Termin 1. Juni 1987 wurde Herr Joachim Pick als Kustos an das Dommuseum in Frankfurt am Main versetzt. (26, 40)

Mit Termin 1. August 1987 wurde Herr Dr. Gabriel Hefele als Oberkustos für das Diözesanmuseum im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Bau, eingestellt. (26, 40)

Mit Termin 1. Oktober 1987 wurde Schwester Dr. Josefine Heyer IBMV als Bildungsreferentin in der Abteilung Personalbildung des Dezernates Personal im Bischöflichen Ordinariat angestellt. (22)

Nr. 95 Todesfall

Am 7. September 1987 ist Herr Pfarrer i. R. Anton Dikkopf (S.C.B.) im Alter von 82 Jahren in Herschbach/Unterwesterwald verstorben. R.I.P. (156, 220)

Nr. 96 Diözesankirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg hat am 27. Juni 1987 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 27. Juni 1987

Az.: 612 C/87/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. 2. 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg am 27. Juni 1987 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 14. Juli 1987

I B 4.1 – 873/04-4-32-

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung: Lauterbach

Nr. 97 Allgemeine Genehmigung für die Steuersätze des Kirchgeldes und der Kirchengrundsteuer

Für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1988, 1989 und 1990 sollen gemäß § 7 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. 2. 1986 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,- DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz 6,- DM, der Höchstsatz 60,- DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 600,- DM jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Limburg, 27. Juni 1987

Az.: 612 C/87/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. 2. 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1988, 1989 und 1990 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer

Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,- DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz 6,- DM, der Höchstsatz 60,- DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 600,- DM jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Wiesbaden, den 14. Juli 1987

I B 4.1 - 873/6/4-4-32-

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung: Lauterbach

Nr. 98 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg hat am 27. Juni 1987 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1988 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. 2. 1971) bemäßt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 8. 11. 1971, in der Fassung vom 7. 12. 1973, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 27. Juni 1987

Az.: 612 D/87/01/1

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 27. 06. 1987 für das Jahr 1988 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. 02. 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 20. 8. 1987

Kultusministerium Rheinland-Pfalz
Im Auftrag: Jung

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag: Bonsels

Nr. 99 Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst

Laut Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (18. 10. 1987) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch

die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1987 unter der Rubrik »Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober« (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 100 Änderungen im Schematismus 1987/88

Seite 38:

Die Telefon-Nr. des Familienferiendorfes Hübingen muß richtig lauten: 06439/7001.

Seiten 55 und 71:

Im Korrekturblatt zum Schematismus 1987/88 wurde irrtümlich angegeben, daß Frau Cornelia Sauerborn als Pastoralassistentin auf Seite 55 bei Frankfurt am Main, St. Antonius, einzusetzen sei. Tatsächlich muß Frau Sauerborn bei Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius, auf Seite 71 als Pastoralassistentin aufgeführt werden.

Seite 70:

Als Dekan des Dekanates Frankfurt-West ist Herr Pater Hubert Hesse SAC, Pfarrer in Frankfurt am Main, St. Pius, einzutragen. Pfarrer Heribert Schmitt ist als Dekan zu streichen.

Seite 70:

Pfarrer August Thielemann ist in der Kirchengemeinde Frauenfrieden als Geistlicher im Ruhestand mit folgender Anschrift aufzuführen:
Thielemann, August, Pfarrer i. R., Geistlicher Rat 6000 Frankfurt am Main 90, Hedwig-Dransfeld-Straße 15. Auf Seite 225 ist Pfarrer i. R. August Thielemann ebenfalls aufzuführen.

Seite 82:

Bei den Pfarreien Kronberg, St. Peter und Paul und Kronberg-Oberhöchstadt, St. Vitus, ist Herr Diakon Max Auner wie folgt einzusetzen:
Auner, Max, Diakon (nebenberuflich)
6232 Bad Soden, Egmontstraße 2, Telefon 06196/25695

Nr. 101 Abzugeben

1 Buyer-Kirchen-Lautsprecheranlage,
1 Vierkant-Adventskranzgestell mit Kerzenhaltern, Durchmesser ca. 1 m.
Pfarramt Schmitten 2, Tel. 06082/488.

1 Kopierer Olympia 303
1 Rex Rotary Drucker, Typ 1050
Pfarramt Limburg-Offheim, Tel. 06431/52006.

Nr. 102 Gesucht

Gesucht werden 3 bis 5 Garnituren gebrauchte Kindergartenmöbel (Tische mit Stühlen). Angebot an Kath. Pfarramt St. Marien, Mainzer Landstr. 29, 6257 Hünfelden-Kirberg, Tel. 06438/6550.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. November 1987

Nr. 103 Fortbildung	47	Nr. 108 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	48
Nr. 104 Priesterexerzitien	47	Nr. 109 Abitur für Berufstätige	48
Nr. 105 Dienstnachrichten	47	Nr. 110 Änderung im Schematismus	48
Nr. 106 Kreuzwoche 1988	48		
Nr. 107 Freikuren für Priester	48		

Nr. 103 Fortbildung

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistent(inn)en und andere Frauen und Männer, die an einer theologischen und pastoralen Reflexion der Fragen und Probleme um den Menschen in der Arbeitswelt interessiert sind, zur Österreichischen Pastoraltagung vom 28. bis 30. Dezember 1987 nach Wien ein.

Thema: Der Mensch in der Arbeitswelt
Unsere Verantwortung als Kirche heute

Das Programm sieht folgende Referate vor:

P. Dr. Alois Riedlspurger SJ (Wien)
Entwicklungen und Tendenzen in der österreichischen Arbeitsgesellschaft (mit eingebauten Statements aus verschiedenen Arbeitssituationen)

Dr. Marita Estor (Bonn)
Künftige Entwicklungen in der Arbeitswelt

Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach SJ (Frankfurt/M.)
Sozialethische Kriterien zur Gestaltung einer menschengemäßen, solidarischen Arbeitswelt

Prof. Dr. Jozef Tischner (Krakau)
Konsequenzen aus dem Arbeits-Verständnis von Laborem exercens. Die Bedeutung der Enzyklika für kirchliches Handeln und ihre Grenzen

Prof. Dr. Kurt Koch (Luzern)
Inspirationen aus der Bibel für Neuorientierungen in Lebensgestaltung, Arbeitswelt, Gesellschaft

Bischof Maximilian Aichern (Linz)
Unterwegs zu Leitlinien für kirchliches Handeln in Arbeitswelt und Gesellschaft

Es sind Erfahrungsberichte, Gesprächsgruppen zu verschiedenen Teilbereichen der Arbeitswelt sowie Podiums- und Plenumsdiskussionen vorgesehen.

Interessenten wenden sich an das
Österreichische Pastoralinstitut
Stephansplatz 3, A-1010 Wien, Telefon 0222/51552-751.

Nr. 104 Priesterexerzitien

a) im Carmel Springiersbach
30tägige Exerzitien
vom 11. Januar 1988, abends, bis 9. Februar, morgens
Leiter: P. Alfred Scheffler O.Carm.
Anmeldung: Carmel Springiersbach, 5561 Bengel,
Tel.: 06532/2287.

b) im Haus Schönenberg, Ellwangen/Jagst

Termin: vom 11. bis 15. April 1988
Thema: Die Freude am Herrn ist eure Stärke
Leiter: P. Dr. Josef Heer, Comboni-Missionar, Stuttgart
Anmeldung: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel. 07961/3025

Nr. 105 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. August 1987 hat Herr Pater Ambrosius Martijn CP seine Subsidiarstätigkeit als Gefängnisseelsorger in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I und III beendet und ist aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (72, 192)

Mit Termin 1. Oktober 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wilhelm Schickel, Bad Schwalbach, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirkes Untertaunus ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bernhard Krause, Rüdesheim, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirkes Rheingau ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Stanislaus Rijavec CFM ein Seelsorgsauftrag in der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim erteilt. (117)

Mit Termin 9. Oktober 1987 wurde Herr Dekan Bernhard Brandt wegen Erkrankung des Pfarrers bis auf weiteres zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt am Main-Seckbach ernannt. (65)

Mit Termin 13. Oktober 1987 wurde Herr Pfarrer Ferdinand Krenzer wegen Erkrankung des Pfarrers bis auf weiteres zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main ernannt. (57)

Mit Termin 1. November 1987 wurde Herr Pfarrer Josef Müller, Seck-Irmtraut, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hubertus in Rennerod und der Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe ernannt. (163, 164)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz Lomberg gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien Maria Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt am Main-Griesheim übertragen. (48, 49, 56, 195/60)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Johannes Hubrich, Selters-Haintchen, gemäß can. 1421 § 1 und 1422 C.I.C., zunächst bis zum 31. Oktober 1992, zum Diözesanrichter ernannt.

Von dem in can. 1421 § 3 C.I.C. festgelegten Erfordernis eines akademischen Grades des kanonischen Rechts wurde durch das höchste Gericht der Apostolischen Signatur dispensiert (Prot. N. 4151/87 SAT). (27).

Mit Termin 15. Dezember 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Thomas Asariaparampil auf die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhölztal angenommen. (88)

Mit Termin 31. Januar 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Ambrose Thangalathil auf die Pfarrei St. Matthäus in Kelkheim-Ruppertshain angenommen. (115)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alfred Heinze auf die Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie die Pfarrvikarien Christkönig in Königstein-Falkenstein und St. Johannes in Königstein-Schneidhain angenommen. (80, 81, 82)

Mit Termin 15. März 1987 wurde Frau Eva Derr als Jugendbildungsreferentin in der Abteilung Jugend im Katholischen Bezirksamt Lahn-Dill-Eder eingestellt. (84)

Mit Termin 30. September 1987 ist Herr Franz-Josef Kremer als Referent für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten im Dezernat Kirchliche Dienste und als Pastoraler Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Diez ausgeschieden. (20, 192)

Mit Termin 15. Oktober 1987 wurde Frau Gemeindereferentin Petra Bös als Pastorale Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III eingesetzt. (192)

Mit Termin 1. Dezember 1987 wurde Frau Gemeindereferentin Miriam Kehl, Universitätskliniken Frankfurt, zur Diözesanreferentin für die Gemeindereferenten/innen im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates in Limburg ernannt. (197/21)

Nr. 106 Kreuzwoche 1988

Die **Kreuzwoche** findet im kommenden Jahr 1988 vom 11. bis 18. September statt. Das **Kreuzfest** wird am 17./18. September in Idstein gefeiert.

Alle Pfarrgemeinden sind gebeten, diese Termine bei ihren Planungen für 1988 zu berücksichtigen.

Nr. 107 Freikuren für Priester

Das Privatsanatorium Annenhoft der Kliniken Kuppelsmühle in Bad Orb gewährt Priestern Freikuren, die bereit sind, die dortigen Schwestern und die Kapelle zu betreuen.

Die Kurtermine sind:

- 20. 11.-18. 12. 1987
- 18. 12.-15. 1. 1988
- 12. 2.-11. 3. 1988
- 11. 3.- 8. 4. 1988
- 8. 4.- 6. 5. 1988
- 6. 5.- 3. 6. 1988
- 3. 6.- 1. 7. 1988
- 1. 7.-29. 7. 1988
- 29. 7.-26. 8. 1988
- 26. 8.-23. 9. 1988
- 23. 9.-21. 10. 1988

21. 10.-18. 11. 1988
18. 11.-16. 12. 1988
16. 12.-13. 1. 1989

Interessenten mögen sich unmittelbar melden beim Annenhoft, Am Orbtal 1, 6482 Bad Orb, Tel. 06052-82212.

Nr. 108 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird auf die Zwölfte Änderung der Kassensatzung vom 1. 4. 1987, die zum 1. Januar 1988 in Kraft tritt, hingewiesen.

Der Text der Änderung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. September 1987, Seite 199, veröffentlicht.

Nr. 109 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und das Abitur erlangen wollen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Ziels.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen. Das Studium am Kolleg umfaßt acht Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft aktiv mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).
- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).
- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.
- Jeder Studierende bewohnt ein Einzelzimmer.
- Schule und Studienheim liegen in landschaftlich reizvoller Lage am Fuße des Eggegebirges.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1988. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Tel. 05253/2086.

Nr. 110 Änderungen im Schematismus

Seite 118, 120:

Neue Anschrift und Telefonnummer Pfarrer i. R. Franz Glitz: Claßmannstr. 9, 6203 Hochheim, Tel. 06146/4812

Seite 120:

Im Korrekturblatt zum Schematismus 1987/88 wurde irrtümlich angegeben, daß Frau Birgit Hübinger in Hofheim, St. Peter und Paul, als Gemeindereferentin zu streichen sei. Frau Hübinger ist weiterhin als Gemeindereferentin in Hofheim zu führen.

Eine Gemeindereferentin gleichen Namens ist bei Ransbach-Baumbach, St. Antonius, auf Seite 158, als Gemeindereferentin einzusetzen.

Seiten 108, 216 und 221:

Pfarrer i. R. Ernst Keidel ist bei Weilburg, Hl. Kreuz, als Geistlicher im Ruhestand mit folgender Anschrift einzusetzen:

Keidel, Ernst, Pfarrer i. R.
6290 Weilburg, Schulgasse 12

Auf Seite 216 ist Pfarrer i. R. Ernst Keidel zu streichen und auf Seite 221 die Adressenänderung zu berücksichtigen.

Seite 169:

Bei Braunfels/Solms, St. Anna, ist bei der Namensangabe von Frau Claudia Schütz-Großmann, Gemeindereferentin, noch folgender Zusatz anzubringen:

6336 Solms-Burgsolms
Hollmannstraße 2, Telefon 06442/1333

Seite 188:

Neue Telefonnummer des Antoniusheimes-Altenzentrum in Wiesbaden, Idsteiner Straße 111: 06121/5830

Seite 213:

Bei den Gemeinden und Seelsorge von Katholiken anderer Muttersprache ist folgende Ergänzung bei den Portugiesen vorzunehmen:

Gemeinde Wiesbaden (Bezirke Wiesbaden und Rheingau)
Cabral, P. Antonio CSSp, Pfarrer
Cabral, Maria da Graca, Katechetin
6500 Mainz, Hintere Bleiche 53, Telefon 06131/27672

Seite 214:

Bei der Katholischen Tschechischen Gemeinde ist folgende Adressenänderung zu berücksichtigen:
6000 Frankfurt am Main 70, Oskar-Sommer-Straße 15-17, Telefon 069/637508

Seite 218:

Bei Pfarrer i. R. Rupert Wolski ist als Heimatdiözese Magdeburg zu streichen und dafür Ermland einzutragen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Dezember 1987

Nr. 111 Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach	51	Nr. 118 Dienstnachrichten	52
Nr. 112 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	51	Nr. 119 Todesfälle	53
Nr. 113 30. Aktion »Dreikönigssingen«	51	Nr. 120 Sekretär des Priesterrates	53
Nr. 114 Kollekte zum Afrikatag am 10. Januar 1988	52	Nr. 121 Firmplan für 1988	53
Nr. 115 Jahresabschluß 1987 des Kindermissionswerkes	52	Nr. 122 Kardinal-Bertram-Stipendium	53
Nr. 116 Priesterexerzitien	52	Nr. 123 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	53
Nr. 117 Weihnachtstreffen der Fokolarbewegung	52	Nr. 124 Änderungen im Schematismus	53

Nr. 111 Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach

FRANZ KAMPHAUS
BISCHOF VON LIMBURG

Nach Anhörung des Priesterrates und des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Michael in Wehrheim und mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Neu-Anspach wird verordnet, was folgt:

§ 1

Für die Katholiken der Katholischen Kirchengemeinde Neu-Anspach wird eine Pfarrvikarie errichtet. Pfarrkirche wird die Filialkirche St. Marien in Neu-Anspach.

§ 2

Die zur Katholischen Kirchengemeinde Neu-Anspach gehörenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei St. Michael in Wehrheim aus und werden der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach zugeordnet.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1988.

Limburg, 16. November 1987
Az.: 527 20/87/01/3

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 112 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen können. Es geht konkret in diesem Jahr um die Verkündigung des Evangeliums unter den Kindern in Peru, um Slumkinder in diesem Land, um Kinderernährungsprogramme in Äthiopien und Mozambique, um Basisgesundheitsdienste auf den Philippinen und in Bangladesh und um die katholischen Schulen und die Gemeindekatechese im Vorderen Orient.

Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder schickt das Kindermissionswerk an alle Pfarrämter. Für das Opferkrippchen wurde eine Krippendarstellung aus Peru gewählt.

Informationen über Peru enthält das Missionsjahrbuch »Nuestro Camino«. Bestellungen für dieses Heft und Nachbestellungen von Opferkrippchen bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, richten. Wir bitten die Pfarreien, auch diesmal daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall getrennt von den Gaben aus dem Dreikönigssingen und der Advent-Kollekte überwiesen werden. Wir bitten, die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer dieses Jahres ist gedacht für hungernde Kinder in Brasilien, Bolivien und Peru und für die Verkündigung der Frohen Botschaft unter den Kindern in islamischen Ländern.

Opferstücke für die Krippe können beim Kindermissionswerk bestellt werden. Die Überweisung des Krippenopfers erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort »Krippenopfer«, Pax-Bank eG, Aachen, Konto-Nr. 1033300030, BLZ 39160191.

Nr. 113 30. Aktion »Dreikönigssingen«

Die 30. Aktion »Dreikönigssingen« steht unter dem Leitwort »Akapacha – für eine Erde, auf der Kinder leben können«.

Alle Pfarreien sind aufgerufen, durch die Sternsingeraktion mitzuhelpen, daß unsere Erde immer mehr zu einer Erde für Kinder wird. Kinder brauchen ausreichende Nahrung, sie brauchen Ausbildung und christliche Erziehung, sie brauchen sauberes Trinkwasser und medizinische Versorgung. Kinder müssen heraus aus dem Schmutz der Müllhalden und Slums.

Gewiß wird auch die 30. Aktion »Dreikönigssingen« wieder von vielen als ein Geschenk für die Kinder- und Familienpastoral in den Pfarreien der Bundesrepublik Deutschland erfahren werden.

Die katechetischen Arbeitshilfen für die 30. Aktion behandeln die Schöpfungsberichte. Bestellungen zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, richten. Bestellzettel wurden allen Pfarreien zugeschickt.

Die Gaben aus der Aktion »Dreikönigssingen« bitten wir auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 114 Kollekte zum Afrikatag am 10. Januar 1988

Im kommenden Jahr steht der Afrikatag unter dem Motto »Entwicklung muß eine Seele haben – Katechisten für Afrika«. Katechisten sind die Verkünder der Frohen Botschaft von der Liebe Gottes, die Fortschritt und Entwicklung für den ganzen Menschen will, für seinen Sonntag und für seinen Alltag. Daher werden die afrikanischen Katechisten gleichzeitig auch als Handwerker, landwirtschaftliche Berater oder in der Gesundheitsvorsorge ausgebildet. Die Kollekte ist am 9./10. Januar 1988 in allen Sonntagsgottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 115 Jahresabschluß 1987 des Kindermannissionswerkes

Das Kindermannissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden aus dem Jahr 1987 auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 1033300030 Pax-Bank eG, Aachen (BLZ 39160191)

Konto-Nr. 3300-500 Postgirokonto Köln (BLZ 37010050).

Auf dem Überweisungsträger ist neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, der Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 116 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus der Pallottinerinnen, Limburg

vom 12.–18. April 1988

Thema: Leben in Christus – Berufung zum engagierten Christsein

Leitung: Prof. Dr. R. Bärenz, Bamberg

vom 11.–17. September 1988

Thema: Ermutigung zum Glauben aus dem Zeugnis der Apostelgeschichte

Leitung: Prof. P. Dr. A. Weiser SAC, Vallendar

Anmeldung: Exerzitienhaus der Pallottinerinnen, Weilburger Str. 5, 6250 Limburg, Tel. 06431/200955-57.

Nr. 117 Weihnachtstreffen der Fokolarbewegung

Die Priestergemeinschaft der Fokolarbewegung lädt ein zum

Weihnachtstreffen vom 28.–31. 12. 1987, in Speyer, Bischöfl. Konvikt, Große Greifengasse 11.

Das Treffen soll der persönlichen und gemeinschaftlichen Begegnung mit dem Wort Gottes dienen und steht unter dem Leitwort: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5). Eingeladen sind Theologiestudenten, Ordensmänner, Diakone und Priester aus den christlichen Konfessionen.

Informationen und Anmeldung bis 22. 12. 1987 an Kaplan Hans Bentz, Große Greifengasse 11, 6720 Speyer, Tel. 06232/78425.

Nr. 118 Dienstnachrichten

Mit Termin 30. Oktober 1987 wurde Herr Pfarrer Josef König, Frankfurt am Main-Praunheim, für die Zeit der Krankheit des Pfarrers zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Matthias in Frankfurt am Main ernannt. (72)

Mit Termin 1. November 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert Keller, Weilburg, zum Dekan des Dekanates Weilburg ernannt. (107)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Hans Jamin, Mengerskirchen-Dillhausen, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Weilburg ernannt. (107)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Reinholt Kalteier, Eppstein-Bremthal, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hofheim ernannt. (119)

Mit Termin 10. November 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Günter Daum, Glashütten-Schloßborn, zum Dekan des Dekanates Königstein ernannt. (80)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Albert Dexelmann, Schmitten-Oberreifenberg, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Königstein ernannt. (80)

Mit Termin 17. November 1987 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans-Herbert Pies, Nassau, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirkes Rhein-Lahn ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 1987 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Hans-Martin Eckhardt, Montabaur, gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. die Pfarrei St. Hubertus in Rennerod und die ihr benachbarte Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe übertragen. (147, 151, 195/163, 164)

Mit Termin 4. Dezember 1987 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular Dr. Ferdinand Fromm auf sein Kanonikat im Limburger Domkapitel angenommen und ihn emeritiert. (7)

Mit gleichem Termin endet sein Dienst als Abteilungsleiter der Abteilung Fortbildung im Dezernat Personal sowie seine Mitgliedschaft in der Dezernentenkonferenz und der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates. (10, 11, 22)

Mit Termin 5. Dezember 1987 übernimmt Herr Regens Dr. Thomas Löhr zusätzlich die Leitung der gesamten Abteilung Personalbildung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates. (21, 22)

Mit Termin 1. Januar 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer Frisch, Wehrheim, gemäß Kanon 526 § 1 C.I.C. zusätzlich die neu errichtete Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach übertragen. (79)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Franzwalter Nieten, Frankfurt am Main, St. Gallus, für weitere fünf Jahre zum Stellvertreter des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekan) in Frankfurt am Main ernannt. (48)

Mit Termin 31. Januar 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans Pfaff auf die Pfarrei St. Johannes d. T. in Usingen-Kransberg angenommen. (79)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Leo Hauk SAC von seinem Oberen vom Amt als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach abberufen. (79)

Korrektur:

Die Ernennung von Herrn Stadtvikar und Jugendpfarrer Franz Heinrich Lomberg zum Pfarrer der Pfarreien Maria Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt am Main-Griesheim erfolgte nicht zum 1., sondern zum 15. November 1987.

Mit Termin 15. August 1987 wurde Frau Brigitte Will als Jugendbildungsreferentin im Katholischen Bezirksjugendamt Limburg, in Hadamar, eingesetzt. (91)

Mit Termin 1. Oktober 1987 wechselte Herr Matthias Mantz, bisher Jugendbildungsreferent im Kath. Bezirksjugendamt Rheingau, auf die Projektstelle Schülercafé Geisenheim. (122)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bernhard Strassel als Referent für die Schwerpunkte »Musik und Gottesdienstgestaltung« in der »Kath. Fachstelle für Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen« in Wiesbaden eingestellt. (174)

Mit Termin 15. Oktober 1987 wurde Frau Lucia Schwind-Wohlfarth als Jugendbildungsreferentin im Katholischen Bezirksjugendamt Rheingau angestellt. (122)

Mit Termin 27. Oktober 1987 wurde Herr Pastoralreferent Hans-Jürgen Hemmerling neben seinem Dienst in der JVA Frankfurt II mit der Wahrnehmung des Referates Seelsorge in Justizvollzugsanstalten im Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates beauftragt. (20)

Mit Termin 31. Dezember 1987 scheidet Frau Brigitte Ludwig, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Katharina in Mengerkirchen-Waldernbach, aus dem Dienst des Bistums aus. (107)

Nr. 119 Todesfälle

Am 28. Oktober 1987 ist Herr Pater Helmut Erlinghagen SJ im Alter von 72 Jahren verstorben.

Am 2. November 1987 ist Herr Studiendirektor i. R. Caspar Hofmann (S.C.B.) im Alter von 88 Jahren verstorben. R. I. P.

Nr. 120 Sekretär des Priesterrates

Wegen der Emeritierung von Herrn Domkapitular Dr. Ferdinand Fromm hat der VI. Priesterrat mit Wirkung vom 5. Dezember 1987 für die Dauer seiner Amtszeit Herrn Jugendpfarrer Ernst-Ewald Roth, Wiesbaden, im Einvernehmen mit dem Bischof gemäß § 73 Abs. 4 SynO. zum Sekretär des Priesterrates bestellt.

Nr. 121 Firmplan für das Jahr 1988

Die Notiz Nr. 53 im Amtsblatt vom 1. Juni d. J. ist in einigen Pfarreien übersehen worden. Die Termine für die angemeldeten Firmungen durch beauftragte Firmspender sind den Pfarreien Anfang November mitgeteilt worden.

Falls für 1988 noch eine Firmung erbeten werden soll, ist eine Nachmeldung noch bis zum 15. Dezember d. J. möglich. Da viele Termine bereits vergeben sind, müssen dabei mehrere passende Tage, am besten ein passender Zeitraum, angegeben werden.

Nr. 122 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2500,- DM.

Die 1988 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11-13, 8400 Regensburg 1.

Nr. 123 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 124 Änderungen im Schematismus

Seite 11:

Unter Pastoralkammer:
Tilmann, Dr. Raban, Vorsitzender
Wagner, Karl, Geschäftsführer
bei Dr. Leuninger Zusatz streichen

Seite 14:

anstatt Hannappel: Engels, Elsmarie (2×)
Sekretariat des Referats Ehe und Familie geänderte Telefonnummer: 295-328

Seite 38:

Unter Haus Nothgottes
anstatt Domes: Strothjohann, Ursula
Jugendbegegnungsstätte Schönau: Die Hausmeister haben gewechselt. Anfragen und Reservierungen ab sofort über Frau Edith Frisch, Kloster Schönau 5, 5429 Strüth, Tel.: 06775/8146 oder 06775/606.

Seite 48:

Bei Abteilung III Erwachsenenarbeit des Bezirksamtes Frankfurt ist für Sr. Agnes Lanfermann einzusetzen:
Schanné, Kurt, Dipl.-Theologe, M. A.
Ferner ist folgende Ergänzung vorzunehmen:
Hörl, Elke, Sekretariat Theologische Erwachsenenbildung und Frauenarbeit

Seite 62:

Bei Frankfurt, Allerheiligste Dreifaltigkeit, ist einzufügen:
Albensoeder, Ralf, Pastoralreferent

Seiten 65 und 213:

Neue Telefonnummer der Wohnung von P. Sitkey SJ: 069/4603-2012.

Seite 67:

Unter St. Bonifatius, Geistliche mit überpfarrl. Auftrag ist einzusetzen:

Schunck, Dipl.-Ing., Dr. iur. can. Rudolf,
Diözesanrichter beim Metropolitengericht in Köln,
6000 Frankfurt/M. 70, Gartenstr. 46, Telefon 069/626060

Seite 73:

Jugendamt Hochtaunus, Sekretariat: **Kohlwes**, Ulrike, ist
zu streichen und **Behr**, Susanne, einzusetzen.

Seite 78:

Unter Pfarrverband Usingen, nach Grävenwiesbach einzusetzen:
Neu-Anspach, Pfarrvikarie St. Marien, Taunusstraße 32–34, 6392 Neu-Anspach 1 (in Personalunion mit Wehrheim, St. Michael), mit den entsprechenden Angaben von S. 79

In der Pfarrseelsorge:

Frisch, Rainer, Pfarrer

Seite 79:

Unter Wehrheim, Pfarrei St. Michael, sind die Neu-Anspach betreffenden Angaben zu streichen.

Seite 214:

Die Straßenbezeichnung der Spanischen Gemeinde Wiesbaden lautet jetzt: Schwalbacher Straße 72.

Seite 218:
einzusetzen: **Schunck**, Dr. Rudolf, Frankfurt, Prälatur Opus Dei

Seite 220:

einsetzen: Fromm, Ferdinand, Dr. theol., Prälat, Domkapitular em., 6250 Limburg 1, Roßmarkt 8, Telefon (06431/295318).

Seite 263:

Unter »Kath. Junge Gemeinde (KJG)« ist als Geistlicher Leiter einzusetzen: **Roth**, Ernst-Ewald.

Unter Diözesanleitung sind **Kappert**, Ruth, und **Keller**, Helmut, zu streichen und **Rausch**, Annette, einzusetzen.

Seite 276:

einzusetzen: Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei
Regionalvikar für Deutschland: Prof. Dr.-Ing. Dr. theol. Cesar Ortiz, Stadtwaldgürtel 73, 5000 Köln 41, Telefon 0221/408112.

Seite 284:

Unter a) Kloster Arnstein ist einzusetzen:
Anlauf, P. Robert, Superior

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 31. Dezember 1987

Nr. 125 Weltfriedenstag am 3. Januar 1988	55	Nr. 130 Kollektionsplan 1988	58
Nr. 126 Bibelsonntag am 31. Januar 1988	55	Nr. 131 Opfer der Firmanden 1988	58
Nr. 127 Dienstnachrichten	55	Nr. 132 Datenschutzbeauftragter	58
Nr. 128 Änderung einer Delegation	55	Nr. 133 Regelmäßige Wahlen zur Mitarbeitervertretung	58
Nr. 129 Haushaltplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1988	55	Nr. 134 Änderungen im Schematismus	58

Nr. 125 Weltfriedenstag am 3. Januar 1988

Auf Beschuß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz soll der Weltfriedenstag am 3. Januar 1988 begangen werden. An diesem 2. Sonntag nach Weihnachten ist es erlaubt, anstatt des sonntäglichen Meßformulars die Texte der »Messe um Frieden und Gerechtigkeit« samt den dazugehörigen Lesungen zu nehmen (AEM 332, vgl. Direktoriun § 14,2).

Im Hinblick auf die Weltkirche soll der Weltfriedenstag auch schon am 1. Januar in den Gottesdiensten erwähnt und in den Fürbitten berücksichtigt werden (siehe Arbeitsheft zum Weltfriedenstag 1988).

Nr. 126 Bibelsonntag am 31. Januar 1988

Der Bibelsonntag am 31. Januar 1988 steht unter dem Thema »Anstöße Gottes«. Er soll die »Anstöße« des Wortes Gottes in den Mittelpunkt der Gemeinden rücken. Als alle Konfessionen verbindender Leittext wurde in Anlehnung an die Jesaja-Bibelwoche 1987/88 die Perikope Jesaja 29,9–16 ausgewählt.

Als Hilfestellung zur Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Rahmen des ökumenischen Bibelsonntags haben das evangelische und katholische Bibelwerk in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen wieder ein Materialheft erstellt. Es enthält Gestaltungselemente für alle Altersgruppen. Besonders umfangreich ist diesmal das Angebot zur Gestaltung von Gottesdiensten.

Das Bibelsonntagsheft kann ebenso wie die übrigen Materialien zur Bibelwoche bezogen werden vom Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1.

Nr. 127 Dienstnachrichten

Mit Termin 10. Dezember 1987 wurde Herr Pfarrer Rainer Petrak, Frankfurt am Main-Fechenheim, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Ost ernannt. (64)

Mit Termin 1. Januar 1988 hat der Herr Bischof das durch Emeritierung von Herrn Domkapitular Dr. Fromm frei gewordene Kanonikat im Kathedralkapitel zu Limburg gemäß § 2 Abs. 2 der Kapitelsstatuten nach Anhörung des Domkapitels Herrn Ordinariatsrat Karl Wagner übertragen. (7)

Mit Termin 31. Januar 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz-Josef Jaeger auf die

Pfarrei St. Antonius in Frankfurt am Main angenommen. (55)

Mit Termin 1. Februar 1988 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bertram Rohr, Kelkheim-Fischbach, gemäß can. 526 § 1 C.I.C. die benachbarten Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie die Pfarrvikarien Christ-König in Königstein-Falkenstein und St. Johannes d. T. in Königstein-Schneidhain übertragen. (114/80, 81, 82)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Alfred Heinze zu einem Sabbatjahr nach Jerusalem beurlaubt. (216)

Mit Termin 31. August 1988 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Prälat Peter Feuerbach auf die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt am Main-Kalbach angenommen. (63)

Mit Termin 31. Dezember 1987 scheidet Frau Gemeinderreferentin Anne-Kathrin Rinkart, Frankfurt am Main-Ginnheim, aus dem Dienst des Bistums aus. (63)

Nr. 128 Änderung einer Delegation

Die Zuständigkeit für die Beauftragung zur Aufnahme in die Kirche durch Spendung der Taufe an Jugendliche und Erwachsene und zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche (Konversion) sowie zur Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche (Rekonkiliation durch Absolution im äußeren Bereich), die bisher an den Offizial und den Vizeoffizial delegiert war, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 dem Kirchenrechtler im Ordinariat übertragen. Bei Abwesenheit von Dr. Böckenförde üben Dr. Meurer und Dr. Geis weiterhin diese Vollmacht aus.

Entsprechende Eingaben und Anfragen sind künftig an das Bischöfliche Ordinariat/Rechtsabteilung zu richten (Durchwahl: 06431/295-228).

Die dem Offizial und dem Vizeoffizial delegierten Vollmachten in Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Ehe betreffen, sowie für kirchliche Todeserklärungen bleiben unberührt.

Nr. 129 Haushaltplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1988

Der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1988 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 1987 mit

DM 260.314.460,-

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Auf den nachstehend veröffentlichten Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1988

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
	0 Allgem. Leitung, Diözes. Einrichtungen, Gremien				
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	605 070	869 100	144 700	— 408 730
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	336 900	553 100	61 100	— 277 300
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2 000	358 900	75 900	— 432 800
04	Leitung, Verwaltung und synodale Gremien – Bezirke	154 770	1 637 290	1 242 340	— 2 724 860
05	Öffentlichkeitsarbeit	191 570	418 200	441 690	— 668 320
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	160 400	445 200	410 520	— 695 320
08	Bischöfl. Kommissariate	—	—	377 600	— 377 600
		1 450 710	4 281 790	2 753 850	— 5 584 930
	1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit				
11	Dezernat Grundseelsorge	40 000	729 400	137 000	— 826 400
12	Liturgie, Kirchenmusik	86 600	245 200	184 600	— 343 200
14	Grundseelsorge in den Bezirken	8 870	468 700	56 080	— 515 910
15	Diaspora	1 200 300	—	1 245 300	— 45 000
16	Sonderseelsorge	120 040	1 348 580	278 670	— 1 507 210
17	Weitkirche	7 933 000	273 170	10 930 800	— 3 270 970
19	Zugeordnete Einrichtungen	857 000	127 600	834 000	— 104 600
		10 245 810	3 192 650	13 666 450	— 6 613 290
	2 Erwachsenenarbeit				
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 205 100	2 291 700	1 734 550	— 2 821 150
22	Überregionale Einrichtungen	—	—	73 630	— 73 630
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	1 693 840	2 381 830	1 895 870	— 2 583 860
25	Zugeordnete Einrichtungen	471 130	439 100	293 920	— 261 890
26	Tagungshäuser, Heime	1 593 900	1 224 800	1 066 900	— 697 800
27	Verbände	—	530 680	120 860	— 651 540
		4 963 970	6 868 110	5 185 730	— 7 089 870
	3 Jugend				
31	Dezernat Jugend	311 640	1 031 440	563 400	— 1 283 200
34	Jugendarbeit in den Bezirken	895 730	2 388 700	961 480	— 2 454 450
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 355 080	1 600 600	903 840	— 1 149 360
36	Jugendverbände	412 580	1 031 650	516 300	— 1 135 370
		2 975 030	6 052 390	2 945 020	— 6 022 380
	4 Schule, Erziehung, Wissenschaft				
41	Dezernat Schule und Hochschule	700	558 800	132 340	— 690 440
42	Schulischer Religionsunterricht	828 600	896 200	11 500	— 79 100
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	2 110	785 300	62 940	— 846 130
45	Schülerheime, Privatschulen	528 000	1 146 260	1 577 100	— 2 195 360
46	Lehrerfort- und -weiterbildung	—	—	288 800	— 288 800
48	Kirchliche Hochschulen	690 000	152 300	2 327 900	— 1 790 200
		2 049 410	3 538 860	4 400 580	— 5 890 030

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß – Überschuß + DM
	5 Kirchliche Dienste				
51	Dezernat Kirchliche Dienste	—	517 600	444 900	— 962 500
52	Verbände des sozialen Dienstes	4 310	2 863 270	162 110	— 3 021 070
53	Caritasarbeit in den Bezirken	—	9 663 550	—	— 9 663 550
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 600 850	3 253 620	1 159 370	— 2 812 140
55	Ausländerseelsorge	483 520	3 170 870	1 083 090	— 3 770 440
56	Ausländersozialdienste	—	2 308 690	232 380	— 2 541 070
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	439 790	2 994 410	268 080	— 2 822 700
		2 528 470	24 772 010	3 349 930	— 25 593 470
	6 Personal				
61	Dezernat Personal	18 500	1 051 500	139 000	— 1 172 000
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	71 400	422 400	248 900	— 599 900
63	Einrichtungen der				
64	Aus- und Fortbildung	170 000	615 500	427 800	— 873 300
65	Altersversorgung Geistliche	325 000	7 016 100	3 081 350	— 9 772 450
66	Altersversorgung Laienmitarbeiter	462 940	2 743 300	—	— 2 280 360
	Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen	—	1 459 300	76 100	— 1 535 400
		1 047 840	13 308 100	3 973 150	— 16 233 410
	7 Finanzen				
71	Dezernat Finanzen	65 900	2 517 400	112 500	— 2 564 000
72	Vermögen	3 878 000	—	5 645 500	— 1 767 500
73	Kirchensteuer	224 482 000	—	6 847 000	+ 217 635 000
74	Rentämter und Gesamtverbände	151 620	3 919 200	210 540	— 3 978 120
76	Allgemeine Verwaltung	578 900	1 465 900	2 166 600	— 3 053 600
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	—	—	14 041 600	— 14 041 600
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	—	600 000	600 000	— 1 200 000
		229 156 420	8 502 500	29 623 740	+ 191 030 180
	8 Bau				
81	Dezernat Bau	—	1 096 600	75 000	— 1 171 600
82	Investitionszuschüsse	—	—	33 600 000	— 33 600 000
		—	1 096 600	33 675 000	— 34 771 600
	9 Kirchengemeinden				
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	5 833 800	32 603 000	—	— 26 769 200
92	Bedarfzuweisungen für Laienmitarbeiter	—	17 140 000	—	— 17 140 000
93	Schlüsselzuweisungen	25 000	—	21 455 000	— 21 430 000
94	Sonderzuweisung für soziale Einrichtungen	—	15 945 000	—	— 15 945 000
95	Sonderzuweisungen und sonstiger Sachbedarf	38 000	—	1 985 000	— 1 947 000
		5 896 800	65 688 000	23 440 000	— 83 231 200
	Zusammenstellung der Einzelpläne				
0	Allgemeine Leitung, Diözesane Einrichtungen, Gremien	1 450 710	4 281 790	2 753 850	— 5 584 930
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit	10 245 810	3 192 650	13 666 450	— 6 613 290
2	Erwachsenenarbeit	4 963 970	6 868 110	5 185 730	— 7 089 870
3	Jugend	2 975 030	6 052 390	2 945 020	— 6 022 380
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	2 049 410	3 538 860	4 400 580	— 5 890 030
5	Kirchliche Dienste	2 528 470	24 772 010	3 349 930	— 25 593 470
6	Personal	1 047 840	13 308 100	3 973 150	— 16 233 410
7	Finanzen	229 156 420	8 502 500	29 623 740	+ 191 030 180
8	Bau	—	1 096 600	33 675 000	— 34 771 600
9	Kirchengemeinden	5 896 800	65 688 000	23 440 000	— 83 231 200
		260 314 460	137 301 010	123 013 450	—

Nr. 130 Kollektetenplan 1988

Kenn-Termin Nr.	Bezeichnung	Endtermin der Einzahlung
14	Weltmissionssonntag der Kinder	16. Januar
20	Ertrag der Sternsingeraktion	16. Januar
10. 01. 01	Für afrikanische Katechisten	16. Januar
17. 01. 02	Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	23. Januar
14. 02. 03	Für die Werke der Caritas I	20. Februar
20. 03. 04	Für Misereor	09. April
25. 03. 23	Unterstützung der Jugendseelsorge in der DDR	09. April
01. 04. 05	Für den Verein vom Hl. Land	09. April
25	Fastenopfer der Kinder	09. April
17. 04.	Jugendarbeit in der Pfarrei	
06	Opfer der Erstkommunikanten für die Diaspora	30. April
15. 05. 07	Für Kommunikationsmittel	21. Mai
12. 06. 08	Diaspora-Opfertag der Erwachsenen und Kinder	01. Juli
24	Binationsgelder	01. Juli
16	Ertrag Caritas-Opferwoche I	01. Juli
26. 06. 09	Für den Papst: Peterspfennig	01. Juli
18. 09. 11	Für Missionspatenschaften	24. Sept.
25. 09. 10	Für die Werke der Caritas II	01. Oktober
30. 10. 12	Für die Weltmission: MISSIO	05. Nov.
02. 11. 19	Für die Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR	05. Nov.
13. 11.	Für den Borromäusverein der Pfarrei	
17	Ertrag Caritas-Opferwoche II	03. Dez.
24	Binationsgelder	30. Dez.
26	Opfer der Firmanden für die Diaspora	2 Wochen nach dem jeweiligen Firmantermin
25. 12. 13	Für Adveniat	07. Jan. 1989
15	Sonderkollekte I	
22	Sonderkollekte II	

Nr. 131 Opfer der Firmanden 1988

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes besondere Aufgaben zugewiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten. Damit diese Hilfen auch im kommenden Jahr gegeben werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um Empfehlung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk der Kennziffer 26 zu überweisen.

Nr. 132 Datenschutzbeauftragter

Herr Rechtsdirektor Horst Kremer, Trier, wurde für die Jahre 1988 bis 1990 erneut zum Datenschutzbeauftragten für das Bistum Limburg bestellt.

Nr. 133 Regelmäßige Wahlen zur Mitarbeitervertretung

Gemäß § 9 Abs. 1 MAVO werden, in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, in der Zeit vom 15. 4. bis 30. 4. 1988 die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Anwendungsbereich der »Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg« (MAVO) durchgeführt. Der genaue Wahltag wird von der jeweiligen Mitarbeitervertretung festgesetzt.

Die bestehenden Mitarbeitervertretungen werden aufgefordert, gemäß § 9 MAVO zu verfahren.

Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zum Zeitpunkt des regelmäßigen Wahltermins noch nicht ein Jahr betragen, findet die Neuwahl erst zum übernächsten regelmäßigen Termin statt.

In Einrichtungen und Dienststellen, in denen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, aber bisher keine Mitarbeitervertretung bestand, setzt der Dienstgeber gemäß § 10 MAVO den Wahltermin fest.

Limburg, 9. Dezember 1987

R. Tilmann
Generalvikar

Arbeitshilfen zur Wahl sind erhältlich bei der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, z. H. von Frau Marlies Hölz, Freudenbergstraße 150, 6200 Wiesbaden.

Nach Beendigung der Wahl erbittet das Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates eine Liste der gewählten MAV-Mitglieder.

Nr. 134 Änderungen im Schematismus

Seite 7: Domkantor: Knubben, Klaus

Seite 36: Unter Priesterseminar Limburg:

Spiritual: Weigel, Kurt, Tel. 06431/22829

Als Subregens zu streichen.

Seite 38: Unter Musisches Internat:

Leiter der Domsingknaben: Knubben, Klaus, Domkantor
Pädagogische Mitarbeiter: streichen: Merkel, Michaela, dafür einsetzen: Jung, Renate

Wirtschaftsleitung: streichen: Heep, Maria,

dafür einsetzen: Dannewitz, Kerstin

Seite 40: Unter Diözesanstelle Berufe der Kirche:

Weigel, Kurt, Spiritual, Tel. 06431/22829

Seiten 101, 208:

Wohnung von Militärdekan Latzel:

6258 Runkel-Dehrn, Am Sonnenhang 3, Tel. 06431/73745

Auf Seite 105 zu streichen.

Seiten 125, 202, 219:

Telefon von Pfarrer Baumann: 06123/603287

Seite 192: Unter JVA Frankfurt/Main I u. III:

Wohnung von Pfarrer Linz:

6054 Rodgau 1, Carl-Orff-Ring 26, Tel. 06106/18355

Seite 267: Unter Josefs-Gesellschaft e.V.:

neue Telefonnummer: 0221/889980